



## Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage

### Armut von Kindern und Jugendlichen in Sachsen-Anhalt

Große Anfrage Fraktion DIE LINKE - Drs. 7/6361

#### Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Landesregierung hat sich bereits im Jahr 2008 in ihrem 2. Armuts- und Reichtumsbericht umfassend mit dem Thema der Armutsgefährdung von Kindern und Jugendlichen befasst und dabei sowohl die Befunde herausgearbeitet als auch Handlungsoptionen aufgezeigt.

Ausschlaggebend für die im Bundesvergleich höhere Armutsgefährdungsquote waren die generell niedrigeren Einkommen in Sachsen-Anhalt und die hohe Abhängigkeit von Leistungen der existenziellen Mindestsicherung im Vergleich zum Bundesgebiet. Betrachtete man Armut, insbesondere von Kindern, in Sachsen-Anhalt aus dem Blickwinkel der Zahlen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), wurde deutlich, welches Ausmaß an Abhängigkeiten von staatlichen Hilfen, gerade für Kinder, existieren. Kinder arbeitsloser Eltern erleben den Alltag ihrer Eltern und werden in ihren Erfahrungen davon geprägt. Umso wichtiger war es für die Entwicklung der Kinder, gerade den Eltern die Arbeitsaufnahme zu erleichtern.

Zur Bekämpfung der materiellen Armut von Kindern wurde vorgeschlagen, die Feststellung des sächlichen Existenzminimums für Kinder neu zu ordnen. Zu diesem Zweck sollte die Ableitung aus dem sächlichen Existenzminimum für Alleinstehende und die Ermittlung des Existenzminimums insgesamt überprüft werden.

Neben dem Ausbau finanzieller Leistungen für Familien hat die Landesregierung auf den notwendigen Ausbau infrastruktureller Angebote zur Bildung und Betreuung hingewiesen. Armut und Bildung hängen elementar zusammen. Durch verbesserte Rahmenbedingungen sollten aus Sicht der Landesregierung ganz konkrete Hilfen entwickelt werden, wie kostenlose Schulessen und die Bereitstellung von Schulmaterial sowie weitergehende Angebote der Teilhabe an außerschulischer Bildung.

**Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.  
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 26.10.2020)

Diese Forderungen konnten in den Folgejahren umgesetzt werden, auch nachdem das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 9. Februar 2010 (1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09) dem Bundesgesetzgeber aufgegeben hatte, die Regelbedarfe nach dem SGB II und dem SGB XII verfassungskonform neu zu bemessen. Einen besonderen Stellenwert hat das Bundesverfassungsgericht den Bedarfen von Kindern und Jugendlichen beigemessen.

Am 25.02.2011 wurde das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und des SGB XII nach Zustimmung des Bundesrates vom Bundestag beschlossen.

Der Erkenntnis folgend, dass Bildung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft für Kinder und Jugendliche der Schlüssel zur Herstellung von Chancengleichheit sind und zum verfassungsrechtlich garantierten Existenzminimum dazu gehören, regelt das Bildungs- und Teilhabepaket seither Ansprüche von Kindern und Jugendlichen, deren Eltern Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten. Ziel der Leistungen ist zum einen die Gewährleistung eines gleichberechtigten Maßes an Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Zum anderen soll der gleichberechtigte Zugang zu Bildung im schulischen und außerschulischen Bereich gewährleistet werden.

In seinem Beschluss vom 23.07.2014 hat das Bundesverfassungsgericht keine evidente Bedarfsunterdeckung gesehen. Hinsichtlich der Leistungen des Schulbedarfspakets und der Teilhabeleistung hat es jedoch bereits zum damaligen Zeitpunkt festgestellt, dass diese zu knapp bemessen sind. Zugleich hat es dem Gesetzgeber jedoch mit deutlichen Worten auch aufgetragen, dafür Sorge zu tragen, dass erkennbare Risiken einer Unterdeckung existenzsichernder Bedarfe nicht eintreten werden.

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) hat im Jahr 2016 die Bundesregierung gebeten, die Leistungen für Bildung und Teilhabe als Teil des soziokulturellen Existenzminimums weiter zu verbessern. Von besonderer Bedeutung waren aus ihrer Sicht Anpassungen, die einen möglichst diskriminierungsfreien Zugang zu den Leistungen unterstützen wie die Förderung über die Regelsysteme und andere infrastrukturelle Angebote und die Schaffung eines Wahlrechts zwischen Sachleistung und zweckgebundener Kostenerstattung. Darüber hinaus wurde die Bundesregierung gebeten, das Antrags- und Bewilligungsverfahren zu vereinfachen und die Bewilligungszeiträume zu harmonisieren. In ihrer Begründung verwies sie auf das oben genannte Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.2010. Danach muss der die Menschenwürde achtende Sozialstaat die Leistungen erbringen, die notwendig sind, damit insbesondere Schülerinnen und Schüler aus einkommensschwachen Familien durch Entwicklung und Entfaltung ihrer Fähigkeiten in die Lage versetzt werden, ihren Lebensunterhalt später aus eigenen Kräften bestreiten zu können.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des SGB II und des SGB XII haben die Länder eine Erhöhung der Teilhabeleistungen und der Leistungen des Schulbedarfspakets sowie die Streichung des bei der Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung zu berücksichtigenden Eigenanteils von einem Euro gefordert.

Mit Umlaufbeschluss 1/2018 der ASMK vom 13. März 2018 haben die Länder die Bundesregierung aufgefordert, die gesetzlichen Regelungen für die Inanspruchnahme

me der Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket zu entbürokratisieren und zu vereinfachen, insbesondere bei der Antragstellung und der Leistungsgewährung. Mit dem Starke-Familien-Gesetz (Bundesgesetzblatt 2019 Teil I Nr. 16 vom 3. Mai 2019, S. 530 ff.) sind schließlich den Forderungen der Länder folgend zum 01.08.2019 weitreichende Verbesserungen durch eine Reform des Kinderzuschlags und beim Bildungs- und Teilhabepaket in Kraft getreten:

- Der Betrag für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf wurde von 100 auf 150 Euro pro Schuljahr erhöht - und zwar auf 100 Euro für das erste und 50 Euro für das zweite Schulhalbjahr. Ab 2021 wird die Leistung jedes Jahr in gleichem Maß wie der Regelbedarf bei der Grundsicherung erhöht. Mit dem Zuschuss kann für eine angemessene Schulausstattung gesorgt werden.
- Der Teilhabebeitrag wurde von zuvor bis zu 10 Euro auf bis zu 15 Euro im Monat erhöht. Die Leistung soll dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche am sozialen und kulturellen Leben teilhaben können. Damit kann beispielsweise die Mitgliedschaft im Sportverein, ein Museumsbesuch oder die Musikschule - anteilig - bezahlt werden.
- Die Eigenanteile der Eltern bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung und Schülerbeförderung sind vollständig entfallen. Das bedeutet, es gibt für alle anspruchsberechtigten Kinder ein kostenloses warmes Mittagessen in Schule, Hort, Kita und Kindertagespflege sowie eine kostenlose ÖPNV-Fahrkarte für Schülerinnen und Schüler - soweit dies nicht bereits nach Landesrecht der Fall ist. Das kann auch ein Monats- oder Jahresticket sein.
- Der Anspruch auf Nachhilfe wurde neu geregelt: Auch Schülerinnen und Schüler, die nicht unmittelbar versetzungsgefährdet sind, können nun Nachhilfe erhalten.
- Das Antragsverfahren wurde vereinfacht: Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene, die Arbeitslosengeld II erhalten, müssen die Leistungen des Bildungspakets nicht mehr gesondert beantragen. Nur noch für die Lernförderung (Nachhilfe) ist ein besonderer Antrag notwendig. Der Haupt- oder Weiterbewilligungsantrag auf Arbeitslosengeld II gilt automatisch auch als Antrag auf Leistungen des Bildungspakets. Zudem können Leistungen auch durch Direktzahlung an den Anbieter wie zum Beispiel Sportvereine oder über Gutscheine erbracht werden.
- Auch für Schulen wurde das Abrechnungsverfahren erleichtert: Schulen haben nun die Möglichkeit, die Leistungen für Schulausflüge für leistungsberechtigte Kinder gesammelt mit einem zuständigen Träger abzurechnen.

Die ASMK hat sich im November 2019 auf eine länderübergreifende Arbeitsgruppe zur Einführung einer Kindergrundsicherung verständigt. Die Kindergrundsicherung soll das bisherige System des Familienlastenausgleichs ersetzen. Bisher gibt es eine Vielzahl unterschiedlicher kindbezogener Leistungen, die nebeneinander existieren, zum Teil sogar widersprüchlich sind. Im Ergebnis führt dies dazu, dass nicht alle Kinder die gleichen Startchancen erhalten. Mit der Kindergrundsicherung soll eine möglichst einheitliche Förderung erreicht werden, die allen Kindern gleiche oder zumindest vergleichbare Teilhabemöglichkeiten bietet. Hierbei sollen die Leistungen wie

SGB II-Regelleistungen für Kinder, Kindergeld, Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets und der Kinderzuschlag zusammengeführt werden. Zur Umsetzung existieren verschiedene Modelle, die jeweils spezifische Vor- und Nachteile haben und in unterschiedlicher Art und Weise miteinander verknüpft werden können. Sachsen-Anhalt unterstützt die Bestrebungen um die Einführung einer Kindergrundsicherung.

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Median der Äquivalenzeinkommen und Armutsgefährdungsschwelle in Euro (gesamtes Bundesgebiet und Sachsen-Anhalt) .....	6
Tabelle 2: Äquivalenzeinkommen und Schwellenwerte in Sachsen-Anhalt und den vier Raumordnungsregionen in Sachsen-Anhalt pro Monat und Person im Jahr 2019 .....	7
Tabelle 3: SGB II-Quote der Kinder unter 18 Jahren.....	9
Tabelle 4: Anzahl der Studierenden mit BAföG- und KfW-Kredit-Finanzierung.....	16
Tabelle 5: Ausgabe von Sozial- oder Familienpässen in den Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt.....	17
Tabelle 6: Darstellung des Landkreises Harz zur Frage 17.....	18
Tabelle 7: Anzahl der Anträge von Schulen auf Erstattung von Stornierungskosten .....	27
Tabelle 8: Armutsgefährdungsquote und armutsgefährdete Personen im Alter von unter 18 Jahren in Sachsen-Anhalt 2015 bis 2019 nach Raumordnungsregionen .....	32
Tabelle 9: Armutsgefährdungsquote von Kindern und Jugendlichen in % gemessen am Bundesmedian .....	33
Tabelle 10: Empfänger/innen von Mindestsicherungsleistungen nach ausgewählten Bundesländern <sup>1</sup> seit 2015.....	34
Tabelle 11: Empfänger/innen von Mindestsicherungsleistungen von 0 bis unter 18 Jahren in Niedersachsen .....	35
Tabelle 12: Empfänger/innen verschiedener Mindestsicherungsleistungen im Alter von unter 18 Jahren nach kreisfreien Städten und Landkreisen seit 2015 .....	35
Tabelle 13: Bestand an SGB II-leistungsberechtigten (LB) Kindern unter 18 Jahren.....	40
Tabelle 14: Bestand Leistungsberechtigter (LB) mit Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe.....	41

Tabelle 15: Armutsgefährdungsquote*) und armutsgefährdete Personen im Alter von unter 18 Jahren in Sachsen-Anhalt nach Raumordnungsregionen im Jahr 2019.....	45
Tabelle 16: Bestand Leistungsberechtigter (LB) mit Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach Alterskategorien; Stand: Februar 2020.....	46
Tabelle 17: Bestand Leistungsberechtigter (LB) mit Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach Kreisen; Stand: Februar 2020 .....	47
Tabelle 18: Anzahl der bewilligten Leistungen der Bildung und Teilhabe im Bereich des SGB XII getrennt nach Leistungsarten.....	48
Tabelle 19: Anzahl der bewilligten Leistungen der Bildung und Teilhabe im Bereich des SGB XII getrennt nach Altersgruppen.....	51
Tabelle 20: Bestand an Arbeitsuchenden im Alter von unter 28 Jahren.....	53
Tabelle 21: Ausschließlich geringfügig entlohnt Beschäftigte unter 28 Jahren nach Wirtschaftsabschnitten.....	54
Tabelle 22: Ausschließlich geringfügig entlohnt Beschäftigte unter 28 Jahren nach Landkreisen und kreisfreien Städten.....	55
Tabelle 23: Sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte unter 28 Jahren deren Anteil mit durchschnittlichen Bruttomonatsentgelten im unteren Entgeltbereich bezogen auf die Schwelle für Ostdeutschland liegt; nach Wirtschaftszweigen .....	56
Tabelle 24: Sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte unter 28 Jahren und deren Anteil mit durchschnittlichen Bruttomonatsentgelten im unteren Entgeltbereich bezogen auf die Schwelle für Ostdeutschland liegt; nach Landkreisen und kreisfreien Städten.....	61
Tabelle 25: Anzahl der Kinder, die aufgrund von § 90 Abs. 4 SGB VIII „beitragsfrei“ in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden .....	65

## 1. Wie hoch ist aktuell das Äquivalenzeinkommen von weniger als 60 Prozent des Medians der Äquivalenzeinkommen der bundesdeutschen Bevölkerung in Privathaushalten (Bundesmedian)?

Die amtliche Sozialberichterstattung stellt Armutsgefährdungsquoten, gemessen am Bundes- und Landesmedian, zur Verfügung. Grundlage der Armutsgefährdungsquote, gemessen am Bundesmedian, ist die Armutsgefährdungsschwelle (60 Prozent des medianen Einkommens) des Bundes. Diese wird anhand des mittleren Einkommens im gesamten Bundesgebiet errechnet. Den Armutsgefährdungsquoten für Bund und Länder liegt somit eine einheitliche Armutsgefährdungsschwelle zugrunde. Bei dieser Betrachtung werden die **regionalen Unterschiede im Einkommensniveau nicht berücksichtigt**.

Grundlage der Armutsgefährdungsquoten, gemessen am Landesmedian beziehungsweise am regionalen Median, sind die jeweiligen regionalen Armutsgefährdungsschwellen. Diese werden anhand des mittleren Einkommens (Median) des jeweiligen Bundeslandes beziehungsweise der jeweiligen Region errechnet. Dadurch wird den Unterschieden im Einkommensniveau zwischen den Bundesländern bzw. Regionen Rechnung getragen.

Für das Jahr 2019 ist das mediane Äquivalenzeinkommen der bundesdeutschen Bevölkerung, gemessen am Bundesmedian, der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

**Tabelle 1: Median der Äquivalenzeinkommen und Armutsgefährdungsschwelle in Euro (gesamtes Bundesgebiet und Sachsen-Anhalt)**

	Medianes Äquivalenzeinkommen 2019*	Armutsgefährdungsschwelle 1-Pers.-Haushalt 2019**	Bedarfsgewichtete Armutsgefährdungsschwelle 2 Erw.+ 2 Kinder u. 14 J. 2019***
<b>Deutschland</b>	1.790 Euro	1.074 Euro	2.256 Euro
<b>Sachsen-Anhalt</b>	1.596 Euro	958 Euro	2.011 Euro

\*) Regionaler Median der auf der Basis der neuen OECD-Skala berechneten Äquivalenzeinkommen der Bevölkerung der jeweiligen Region in Privathaushalten am Ort der Hauptwohnung.

\*\*) Armutsgefährdungsschwelle (60% des medianen Nettoäquivalenzeinkommens)

\*\*\*) Bedarfsgewichtete Armutsgefährdungsschwelle (60 % des jeweiligen Medians multipliziert mit dem Bedarfs-gewicht des Haushalts (nach neuer OECD-Skala))

**Quelle: Mikrozensus; Amtliche Sozialberichterstattung - Statistikportal (<http://www.statistikportal.de/de/sbe>)**

## 2. Wie hoch ist aktuell das Äquivalenzeinkommen von weniger als 40 Prozent des Medians der Äquivalenzeinkommen der landesweiten Bevölkerung in Privathaushalten (Landesmedian)? Bitte, wenn möglich, auch für die Landkreise und kreisfreien Städte angeben.

Entsprechend der Auswertungen des Mikrozensus 2019 im Rahmen der amtlichen Sozialberichterstattung lag der Median des Äquivalenzeinkommens in Sachsen-

Anhalt bei 1.596 Euro pro Person und Monat. 40 Prozent des Medians entsprachen daher 638 Euro.

Eine Datenbereitstellung nach Landkreisen und kreisfreien Städten ist nicht möglich. Die tiefste lieferbare räumliche Untergliederung bezieht sich auf die 4 Raumordnungsregionen in Sachsen-Anhalt.

**Tabelle 2: Äquivalenzeinkommen und Schwellenwerte in Sachsen-Anhalt und den vier Raumordnungsregionen in Sachsen-Anhalt pro Monat und Person im Jahr 2019**

Raumordnungsregion	2019	
	Median des Äquivalenzeinkommens	40 % des jeweiligen Medians
Sachsen-Anhalt	1.596 Euro	638 Euro
Altmark	1.526 Euro	610 Euro
Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	1.612 Euro	645 Euro
Halle/Saale	1.588 Euro	635 Euro
Magdeburg	1.610 Euro	644 Euro

Quelle: Mikrozensus; Amtliche Sozialberichterstattung  
© Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale), 2020

- 3. Wie stellen sich die Armutsgefährdungsquoten von Kindern und Jugendlichen in Sachsen-Anhalt im Vergleich zum Bundesmedian und zum Landesmedian dar? Bitte seit 2015 für das Land, die Landkreise und kreisfreien Städte angeben.**
- 4. Wie viele Kinder und Jugendliche sind in Sachsen-Anhalt demnach armutsgefährdet? Bitte in absoluten Zahlen geordnet nach Landkreisen und kreisfreien Städten ab 2015 angeben.**

Die Beantwortung der Fragen 3 und 4 erfolgt aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen.

Die Armutsgefährdungsschwelle in der amtlichen Sozialberichterstattung liegt bei 60 Prozent des jeweiligen Medians. Angaben zu den Armutsgefährdungsquoten für Kinder und Jugendliche im Alter von 0 bis unter 18 Jahren sind der Tabelle 8: Armutsgefährdungsquote und armutsgefährdete Personen im Alter von unter 18 Jahren in Sachsen-Anhalt 2015 bis 2019 nach Raumordnungsregionen im Anhang zu entnehmen.

- 5. Wie stellt sich die Armutsgefährdungsquote von Kindern und Jugendlichen in Sachsen-Anhalt im Vergleich zu den anderen Bundesländern dar? Bitte seit 2015 angeben.**

Die Armutsgefährdungsquote von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren und von 18-25 Jahren ist der Tabelle 9: Armutsgefährdungsquote von Kindern und Jugendlichen in % gemessen am Bundesmedian im Anhang zu entnehmen.

- 6. Auf welche Höhe beläuft sich das sozioökonomische Existenzminimum für Kinder und Jugendliche, wie gestalten sich die Mindestsicherungsquoten von Kindern und Jugendlichen in Sachsen-Anhalt? Bitte seit 2015 angeben.**

- 7. Wie stellen sich die Mindestsicherungsquoten von Kindern und Jugendlichen in Sachsen-Anhalt im Vergleich zu den anderen Bundesländern dar? Bitte seit 2015 angeben.**
- 8. Wie viele Kinder und Jugendliche beziehen in Sachsen-Anhalt Leistungen der Mindestsicherung? Bitte pro Hilfeart seit 2015 für das Land und, wenn möglich, auch die Landkreise und kreisfreien Städte angeben.**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 6 bis 8 zusammen beantwortet.

Der Begriff des sozioökonomischen Existenzminimums umfasst den Lebensstandard eines Menschen, den er zur Bestreitung seines notwendigen Lebensunterhalts bedarf. Der notwendige Lebensunterhalt für Kinder und Jugendliche setzt sich hierbei aus einem Regelbedarf (Leistungen für Ernährung, Kleidung und Körperpflege), einem Bildungs- und Teilhabebedarf, den Kosten der Unterkunft, sowie den Heizkosten zusammen. Der Betrag für das sozioökonomische Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen wurde seit 2008 kontinuierlich angehoben. Lag der Betrag des sozioökonomischen Existenzminimums im Jahr 2008 bei 3.648 Euro, so konnte dieser Betrag im Jahr 2012 bereits auf 4.272 Euro erhöht werden.

Auch wurde in der Zeitspanne der Jahre 2015 bis 2020 die Erhöhung des festgesetzten Existenzminimums stetig fortgeschritten. So lag der Betrag des sozioökonomischen Existenzminimums bei Kindern 2015 (bei 4.512 Euro), 2016 (bei 4.608 Euro), 2017 (bei 4.716 Euro), 2018 (bei 4.788 Euro), 2019 (bei 4.896 Euro) und 2020 (bei 5.004 Euro).

Nach Auskunft des für die Methodik der amtlichen Statistik zuständigen Statistischen Bundesamtes sollte in der amtlichen Sozialberichterstattung eine Berechnung von Mindestsicherungsquoten für die Empfängerinnen und Empfänger sozialer Mindestsicherungsleistungen nur insgesamt und differenziert nach Geschlecht erfolgen. Begründet wird dies damit, „dass die jeweiligen Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch der oben genannten Leistungen sich teilweise deutlich unterscheiden und somit eine Auswertung nach soziodemographischen Merkmalen erschwert. So sind u. a. das Alter und die Staatsangehörigkeit entscheidend für einen Leistungsanspruch von einzelnen Leistungen:

- Voraussetzung für einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist bspw. ein Mindestalter von 18 Jahren.
- Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II können dagegen lediglich bis zum Erreichen der Altersgrenze gewährt werden.
- Leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind ausschließlich Ausländer.“

Auf Nachfrage des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt bei den anderen Statistischen Ämtern der Bundesländer teilten die Ämter der Bundesländer Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Berlin-Brandenburg, Baden-Württemberg, Thüringen,



Bayern und des Saarlandes mit, die Mindestsicherungsquote in der nachgefragten Form nicht zu berechnen.

In Tabelle 10: Empfänger/innen von Mindestsicherungsleistungen nach ausgewählten Bundesländern<sup>1</sup> seit 2015 stehen die Angaben für die übrigen Bundesländer zur Verfügung (siehe Anhang). Die Angaben für Niedersachsen werden gesondert in der Tabelle 11: Empfänger/innen von Mindestsicherungsleistungen von 0 bis unter 18 Jahren in Niedersachsen ausgewiesen, da sich die methodische Grundlage der Datenerhebung von der in der zuvor genannten Tabelle unterscheidet.

Angaben zu den Mindestsicherungsquoten und Mindestsicherungsleistungen für Kinder und Jugendliche im Alter von 0 bis unter 18 Jahren sind der Tabelle 12: Empfänger/innen verschiedener Mindestsicherungsleistungen im Alter von unter 18 Jahren nach kreisfreien Städten und Landkreisen seit 2015 im Anhang dargestellt.

Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende steht die Quote der Kinder unter 18 Jahren zur Verfügung, die nach dem SGB II Leistungen beziehen. Die SGB II-Quote bildet den Anteil der Kinder unter 18 Jahren im SGB II-Leistungsbezug im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung dieser Altersklasse ab (siehe nachfolgende Tabelle).

**Tabelle 3: SGB II-Quote der Kinder unter 18 Jahren**

Region	JD* 2015	JD 2016	JD 2017	JD 2018	JD 2019
<b>Deutschland</b>	13,8	13,8	14,3	13,9	13,3
<b>Westdeutschland</b>	12,4	12,5	13,3	13,0	12,5
<b>Ostdeutschland</b>	20,4	19,5	19,1	17,7	16,4
<b>Schleswig-Holstein</b>	14,3	14,4	15,5	15,2	14,6
<b>Hamburg</b>	19,8	19,4	19,9	19,5	19,1
<b>Niedersachsen</b>	13,5	13,6	14,5	14,2	13,6
<b>Bremen</b>	29,2	29,2	30,8	30,8	30,4
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	17,5	17,7	18,6	18,3	17,9
<b>Hessen</b>	13,7	13,5	14,3	14,0	13,4
<b>Rheinland-Pfalz</b>	10,6	10,8	11,8	11,4	10,9
<b>Baden-Württemberg</b>	7,5	7,7	8,3	8,1	7,8
<b>Bayern</b>	6,2	6,3	6,7	6,4	6,0
<b>Saarland</b>	15,9	18,0	19,3	19,0	18,4
<b>Berlin</b>	31,0	29,8	29,2	28,1	27,0
<b>Brandenburg</b>	16,2	15,3	14,6	13,2	11,9
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	19,4	18,7	18,1	16,2	14,4
<b>Sachsen</b>	15,8	14,7	14,2	12,9	11,7
<b>Sachsen-Anhalt</b>	22,1	21,2	21,1	19,2	17,5
<b>Thüringen</b>	14,5	13,9	14,1	12,9	11,9

\* JD = Jahresdurchschnitt

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Die Daten für die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II können der Tabelle 13: Bestand an SGB II-leistungsberechtigten (LB) Kindern unter 18 Jahren entnommen werden.

**9. Wie bewertet die Landesregierung die Leistungen der Mindestsicherung für Kinder und Jugendliche hinsichtlich ihrer Auskömmlichkeit, ihrer Bedarfsgerechtigkeit und ihres Zieles, Entwicklungschancen und eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für Kinder und Jugendliche zu ermöglichen? Bitte pro Hilfeart darstellen.**

Prekäre materielle Lagen können auch über den Bezug sozialstaatlicher Leistungen erfasst werden. Die Mindestsicherungsquote ist ein zusammengefasster Indikator, der den prozentualen Anteil der Empfänger/innen von Mindestsicherungsleistungen an der Gesamtbevölkerung darstellt, der durch den Bezug von Mindestsicherungsleistungen in Höhe der berechneten Regelbedarfe die gesetzliche Armutsgrenze überwindet. Zu den Leistungen der Mindestsicherung zählen vornehmlich folgende Hilfen:

- Gesamtregelleistung nach dem SGB II „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld),
- Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem SGB XII,
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII,
- Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Der Gesetzgeber legt das soziokulturelle Existenzminimum und somit eine teilweise individualisierte Bedürftigkeitsgrenze und damit den zu sichernden Bedarf fest, indem er die zu einer gesellschaftlichen Teilhabe notwendigen Deckungs- und Ausstattungsgrade benennt und Bedarfe der einzelnen Haushaltsmitglieder gewichtet.

Entsprechend dem sich aus § 28 Absatz 1 SGB XII ergebenden gesetzgeberischen Handlungsauftrag ist mit dem Vorliegen der neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS 2018) die Höhe der Regelbedarfe nach dem SGB XII durch ein Bundesgesetz neu zu ermitteln. Mit dem Regelbedarfsermittlungsgesetz 2021 kommt der Bundesgesetzgeber dieser Verpflichtung nach und wird auf der Basis von erfolgten Sonderauswertungen zur EVS 2018 die Regelbedarfsstufen neu ermitteln und damit die Höhe der Geldleistungen sowie für den notwendigen persönlichen Bedarf neu festsetzen. Die Ergebnisse der neu festgesetzten Regelbedarfsstufen werden sowohl für das SGB XII als auch für das SGB II gelten. Die Regelsätze werden zum 01. Januar 2021 in den Bedarfsstufen 4 (15. bis 18. Lebensjahr) voraussichtlich um 39 Euro, in der Bedarfsstufe 6 (1. bis 6. Lebensjahr) voraussichtlich um 28 Euro angehoben und steigen erstmalig überproportional zu den vorangegangenen Jahren an.

Die Leistungen des Bundes für eine Mindestsicherung von Kindern und Jugendlichen wurden in den letzten Jahren deutlich ausgeweitet und erhöht. So wurde im Juli 2019 durch den Bund der Kinderzuschlag von dem Maximalbetrag von 170 Euro im Monat pro Kind auf 185 Euro erhöht. Der Kinderzuschlag verfolgt das Ziel, Eltern, deren Einkommen nicht für den gesamten Bedarf ihrer Familie ausreicht, finanziell zu entlasten.

Des Weiteren wurde ebenfalls 2019 das Schulstarterpaket für Kinder von Geringverdienenden oder Hartz IV-Beziehenden von 100 Euro auf 150 Euro erhöht. Zugleich wird ab dem Jahr 2021 dieser Auszahlungsbetrag jährlich kontinuierlich erhöht werden. Die Beziehung eines Schulstarterpaketes dient im Wesentlichen der Versorgung der Kinder von elementar notwendigen Schulmaterialien, wie beispielsweise einem Schulranzen, Sportzeug, Taschenrechner oder auch Schreib- und Malmaterial.

Ebenfalls wurden durch den Bund 2019 die **Bildungs- und Teilhabeleistungen** von monatlich 10 Euro auf 15 Euro erhöht. Diese Teilhabeleistungen gelten für Kinder und Jugendliche, deren Eltern einen Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen. Der Betrag dient hierbei der Ermöglichung der Kinder zur Teilnahme in Sport- oder Musikvereinen. Zudem konnte mit dem Bildungs- und Teilhabepaket die Lernförderung von Kindern und Jugendlichen gefördert werden. So können seit 2019 nun auch Kinder unabhängig von einer Versetzungsgefährdung eine Lernförderung gewährt bekommen.

Ein weiterer wichtiger Schritt für eine Bedarfsgerechtigkeit von Kindern und Jugendlichen ist die seit 2019 beschlossene kostenlose Gewährung eines warmen Mittagessens. Zwar konnten schon seit 2011 hilfsbedürftige Kinder und Jugendliche ein warmes Mittagessen in Anspruch nehmen, jedoch nur gegen eine Zuzahlung der Eltern.

Überdies wird auf die Ausführungen zum Starke-Familien-Gesetz in der Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Zudem wird seit 2019 in Sachsen-Anhalt hilfsbedürftigen Kindern die gesamte Kostenübernahme einer notwendigen Schulbeförderung (§ 71 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - SchulG LSA) ermöglicht.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe stärken die Bildungschancen und die gesellschaftliche Integration von leistungsberechtigten Kindern. Dabei werden die Leistungen in tatsächlicher Höhe der Aufwendungen, beispielsweise für gemeinschaftliches Mittagessen und Klassenfahrten, oder als Pauschale ausgezahlt, wie beispielsweise für den Schulbedarf. Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben stehen nach § 28 Abs. 7 SGB II/§ 34 Abs. 7 SGB XII ebenfalls pauschal 15 Euro pro Monat zur Verfügung, sofern den Leistungsberechtigten für die Teilhabe Aufwendungen entstehen. Die Leistungsberechtigten können selbst entscheiden, ob und welcher Teilhabeaktivität nachgegangen werden soll. Das Angebot ist in diesem Bereich breit gefächert, die Möglichkeiten daher vielfältig. Denkbar sind je nach Interessenlagen des Kindes oder Jugendlichen beispielsweise die Mitgliedschaft in einem Sportverein oder Musikunterricht, aber auch in größeren Abständen stattfindende Ferienlager. Dadurch wird der finanzielle Spielraum der Familien deutlich erweitert, da die Bildungs- und Teilhabeleistungen zusätzlich und zweckgebunden zu den sonstigen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht werden.

Die Landesregierung wirbt gemeinsam mit den Trägern für diese Leistungen, damit möglichst eine große Zahl leistungsberechtigter Kinder diese in Anspruch nimmt. Es finden regelmäßige Austausche statt. Vor Ort beziehen die Träger insbesondere Kita, Schulen und Schulsozialarbeitende sowie örtliche Anbieter, z. B. Sportvereine, mit ein, die ebenfalls als Wissensvermittelnde für die Bildungs- und Teilhabeleistungen in Betracht kommen.

Viele Leistungen aus diesem Paket bedürfen keines gesonderten Antrags, was die Nutzung erleichtert. Erforderlich allerdings ist die Bereitschaft der Leistungsberechtigten selbst, zum Wohle ihrer Kinder, entsprechende Voraussetzungen zu schaffen und die Leistungen geltend zu machen.

Konkrete Daten sind der Tabelle 14: Bestand Leistungsberechtigter (LB) mit Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe zu entnehmen.

**10. Welche Differenz existiert aktuell zwischen der Mindestsicherungs- und der Armutsgefährdungsquote von Kindern und Jugendlichen in Sachsen-Anhalt? Wie viele Kinder und Jugendliche liegen in dieser Differenzspanne und welche Hilfsangebote existieren speziell für diese Zielgruppe?**

Derzeit liegen hinsichtlich regelbedarfsrelevanter Verbrauchsausgaben aktuelle Entwicklungen vor, die durch die EVS 2018 nicht abgebildet werden, die jedoch zukünftig zu höheren Kosten führen werden und geeignet sind zu hinterfragen, ob das Abstellen auf eine EVS, die schon Jahre her ist, zu richtigen Ergebnissen hinsichtlich der aktuellen Bedarfe kommt.

Im Zuge der Bewältigung der Corona-Pandemie hatten und haben insbesondere Familien im Leistungsbezug mit besonderen Herausforderungen zu kämpfen, was insbesondere erhöhte Kosten in den Bereichen Schule, Nahrungsmittel, Hygiene und Freizeitgestaltung betrifft, die in den derzeitigen Regelsätzen aber auch zukünftig gemäß dem vorliegenden Referentenentwurf zum Regelbedarfsermittlungsgesetz nicht abgebildet werden.

Eine numerische Angabe für die Differenz zwischen Armutsgefährdungsquoten und Mindestsicherungsquoten für Kinder und Jugendliche ist nur auf Ebene der 4 Raumordnungsregionen in Sachsen-Anhalt möglich (siehe Tabelle 15: Armutsgefährdungsquote\*) und armutsgefährdete Personen im Alter von unter 18 Jahren in Sachsen-Anhalt nach Raumordnungsregionen im Jahr 2019 im Anhang).

Die SGB II-Quote der Kinder ist in der Tabelle 3: SGB II-Quote der Kinder unter 18 Jahren (siehe Frage 8) dargestellt. Den Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II vorgelagert existieren weitere staatliche Transferleistungen, wie beispielsweise Wohngeld und Kinderzuschlag. Hiervon profitieren insbesondere Familien mit geringem Einkommen, die dadurch häufig den Bezug von Grundsicherungsleistungen vermeiden können. Bildungs- und Teilhabeleistungen können auch von Familien, die Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, beansprucht werden.

**11. Wie viele Kinder und Jugendliche sind anspruchsberechtigt und wie viele beziehen Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes? Bitte ab 2015 geordnet nach Leistungsarten und Landkreisen und kreisfreien Städten angeben. Bitte, wenn möglich, geordnet nach Altersbereichen (Kitakinder, Grundschule, weiterführende Schulen) darstellen.**

Die erfragten Daten sind in

- der Tabelle 14: Bestand Leistungsberechtigter (LB) mit Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe,

- der Tabelle 16: Bestand Leistungsberechtigter (LB) mit Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach Alterskategorien; Stand: Februar 2020 und
- der Tabelle 17: Bestand Leistungsberechtigter (LB) mit Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach Kreisen; Stand: Februar 2020

aufgeschlüsselt.

Zu beachten ist, dass die Spalte 2 alle Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ausweist, ohne dass diese unbedingt auch die Voraussetzungen für jede einzelne Leistungskomponente erfüllen. Insbesondere die Bildungsleistungen nach § 28 Abs. 3 bis 5 richten sich im Regelfall vorrangig an Schülerinnen und Schüler. Die Teilhabeleistung nach Abs. 7 ist bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs begrenzt.

Die Leistungserbringung schwankt zwischen den Monaten erheblich. Das liegt daran, dass gewisse Leistungen zyklisch nachgefragt werden oder nur in bestimmten Monaten zu erbringen sind. Beispielsweise wird der Schulbedarf nur im Februar und August geleistet, Klassenfahrten finden in der Regel nicht in den unterrichtsfreien Zeiten statt. Außerschulische Lernförderung wird verstärkt im zweiten Schulhalbjahr nachgefragt, wenn Tendenzen hinsichtlich des Erreichens des wesentlichen Lernziels sichtbar werden. Bei der Teilhabeleistung nach Absatz 7 hingegen hängt die statistische Erfassung stark von der Ausgestaltung durch den Anbieter ab, ob dieser Kosten im monatlichen Rhythmus oder z. B. viertel-, halb- oder jährlich erhebt.

Aus diesem Grund hat die Landesregierung für Tabelle 16 und Tabelle 17 jeweils den Monat Februar 2020 dargestellt.

Weiterhin handelt es sich bei den Leistungsberechtigten nur um jene Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem SGB II beziehen. Kinder und Jugendliche, die Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem SGB XII erhalten, sind in der Statistik nicht erfasst.

Für den Rechtskreis SGB XII sind zur Beantwortung der Frage die Landkreise um entsprechende Zuarbeit gebeten worden. Aufgrund unterschiedlicher Software, die von den Landkreisen zur Bearbeitung der Sozialleistungen nach dem SGB XII verwendet wird, war eine einheitliche Form der Zuarbeit nicht möglich. Der Altmarkkreis Salzwedel konnte keine Zuarbeit leisten.

Die Zahlen stellen die Summe aus Leistungsberechtigten der Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel SGB XII) und der Grundsicherung wegen Alters und dauerhafter voller Erwerbsminderung dar. Da die Grundsicherung frühestens mit der Volljährigkeit einsetzen kann und die Anzahl der in Anspruch genommenen Leistungen der Bildung und Teilhabe sehr gering ist, wurde auf eine Splittung der Leistungsarten verzichtet.

Die obigen Ausführungen zu den einzelnen Leistungen der Bildung und Teilhabe treffen auch auf den Geltungsbereich des SGB XII zu. Ergänzend dazu ist festzuhalten, dass die Kostenübernahme der Schülerbeförderung in § 71 SchulG LSA geregelt ist und Ansprüche aus Bildung und Teilhabe nachrangig sind. Leistungsberechtigte nach dem SGB XII haben im fraglichen Zeitraum keine Leistungen der Bildung und

Teilhabe für Schülerbeförderung in Anspruch genommen. Aus diesem Grund ist Abs. 4 nicht in die Auswertung aufgenommen worden. Die Daten bezüglich der weiteren Leistungsarten können der Tabelle 18: Anzahl der bewilligten Leistungen der Bildung und Teilhabe im Bereich des SGB XII getrennt nach Leistungsarten entnommen werden.

Darüber hinaus haben fünf Landkreise zusätzlich eine Auswertung nach Altersgruppen vornehmen können. Diese Daten können der Tabelle 19: Anzahl der bewilligten Leistungen der Bildung und Teilhabe im Bereich des SGB XII getrennt nach Altersgruppen entnommen werden.

**12. Wie viele junge Menschen bis 27 Jahre sind arbeitssuchend gemeldet? Bitte ab 2015 geordnet nach Landkreisen und kreisfreien Städten angeben.**

Die Daten können der Tabelle 20: Bestand an Arbeitsuchenden im Alter von unter 28 Jahren im Anhang entnommen werden.

**13. Wie viele junge Menschen bis 27 Jahre befinden sich in prekären Beschäftigungsverhältnissen? Bitte ab 2015 geordnet nach Landkreisen und kreisfreien Städten darstellen und, wenn möglich, die Beschäftigungsbranchen angeben.**

Der Begriff der prekären Beschäftigung findet in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit keine Anwendung. Laut Angaben des Deutschen Gewerkschaftsbundes gilt ein Arbeitsverhältnis dann als prekär, wenn die Beschäftigten bei ihrer Arbeit ein Einkommens-, Schutz- und soziales Integrationsniveau haben, das unter dem in der Gesellschaft anerkannten Standard liegt. Das trifft am ehesten auf die geringfügig Beschäftigten zu. Daten für Personen bis einschließlich 27 Jahre in geringfügiger Beschäftigung sind in

- Tabelle 21: Ausschließlich geringfügig entlohnt Beschäftigte unter 28 Jahren nach Wirtschaftsabschnitten und
- Tabelle 22: Ausschließlich geringfügig entlohnt Beschäftigte unter 28 Jahren nach Landkreisen und kreisfreien Städten

im Anhang dargestellt.

**14. Wie viele junge Menschen bis 27 Jahre arbeiten zum Mindestlohn? Bitte ab 2015 geordnet nach Landkreisen und kreisfreien Städten darstellen und, wenn möglich, die Beschäftigungsbranchen angeben.**

Es wird davon ausgegangen, dass der gesetzliche Mindestlohn nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) gemeint ist. Er liegt gegenwärtig bei 9,35 Euro je Stunde (brutto).

Der Landesregierung liegen keine Daten darüber vor, wie viele Menschen gegenwärtig auf Mindestlohnniveau arbeiten. Aus der Entgeltstatistik der Bundesagentur für Arbeit lassen sich nur personenbezogene Daten zum Monatsentgelt ableiten. Erkenntnisse zu den diesen Entgelten zugrundeliegenden Stundenlöhnen liegen nicht

vor, weil Angaben zu den geleisteten Arbeitsstunden sowie zu möglichen Sonderzahlungen fehlen.

In der Entgeltstatistik werden jedoch Schwellenwerte gebildet, welche hier hilfsweise herangezogen werden können. In Anlehnung an die „Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD)“ gilt als Beschäftigte/r des unteren Entgeltbereichs, wer als sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte/r weniger als 2/3 des Medianentgelts aller sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten erzielt. Mit steigendem Lohn- und Einkommensniveau verschiebt sich dieser Wert nach oben.

Dieser untere Schwellenwert liegt für Sachsen-Anhalt nicht vor. Für Ostdeutschland lag er 2015 bei einem monatlichen Brutto-Entgelt von 1.633 Euro und für 2019 bei 1.885 Euro. Er liegt damit über dem Niveau des gesetzlichen Mindestlohns von derzeit 1.621 Euro brutto bei einer 40-Stunden-Woche.

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten unter 28 Jahren, die weniger als den danach geltenden unteren Schwellenwert Ostdeutschlands erzielt haben, können

- der Tabelle 23: Sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte unter 28 Jahren deren Anteil mit durchschnittlichen Bruttomonatsentgelten im unteren Entgeltbereich bezogen auf die Schwelle für Ostdeutschland liegt; nach Wirtschaftszweigen sowie
- der Tabelle 24: Sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte unter 28 Jahren und deren Anteil mit durchschnittlichen Bruttomonatsentgelten im unteren Entgeltbereich bezogen auf die Schwelle für Ostdeutschland liegt; nach Landkreisen und kreisfreien Städten

entnommen werden.

### **15. Wie viele Studierende finanzieren ihr Studium über BAföG oder Kredit? Bitte ab 2015 geordnet nach Landkreisen und kreisfreien Städten darstellen.**

Die nachstehende Übersicht zeigt die Anzahl der Studierenden, die ihr Studium über das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) finanzieren und die eine Finanzierung mittels eines KfW-Kredites absolvieren.

Eine Zuordnung nach Landkreisen ist nicht möglich, da Leistungen nach dem BAföG an Studierende ausschließlich von den Ämtern für Ausbildungsförderung bei den Studentenwerken (SW) Halle und Magdeburg A.ö.R. als Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis bearbeitet wird. Für die Studierenden kann nur differenziert werden nach dem Amt für Ausbildungsförderung beim Studentenwerk Halle oder dem Amt für Ausbildungsförderung beim Studentenwerk Magdeburg, da sich die Zuständigkeit des Amtes nicht nach dem Wohnsitz, sondern nach dem Sitz der Hochschule richtet.

Die Daten (Gesamtzahl) sind der Fachserie 11, Reihe 11 des Statistischen Bundesamtes entnommen.

Die Zahl der Studierenden mit einem KfW-Studienkredit kann nur als Gesamtzahl ausgewiesen werden, da der „Förderreport KfW-Bankengruppe“ keine weiteren Diffe-

renzierungen vorsieht. Die KfW-Statistik trifft keine Aussage darüber, in welchem Stadium des Studiums der Studienkredit in Anspruch genommen wird.

**Tabelle 4: Anzahl der Studierenden mit BAföG- und KfW-Kredit-Finanzierung**

Jahr	Zahl der Studierenden mit BAföG-Förderung			Zahl der Studierenden mit KfW-Kredit
	SW Halle	SW Magdeburg	Gesamt	
2015	9.634	6.346	15.980	31.340
2016	9.367	5.848	15.215	26.401
2017	8.855	5.831	14.686	23.177
2018	8.692	4.889	13.581	22.519
2019	8.372	4.272	12.644	18.531

**16. Wie hoch war die Zahl der Kinder in Sachsen-Anhalt, die in den Jahren ab 2015 beitragsfrei in einer Kindertagesstätte/in Tagespflege betreut wurden? Bitte für die Landkreise und kreisfreien Städte in relativen und absoluten Zahlen angeben.**

Durch die Regelungen des § 13 Abs. 4 Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) werden verschiedene Konstellationen von Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen betreut werden, von der Übernahme der vollen Kostenbeiträge entlastet. Der Landesregierung ist die Anzahl der von dieser Regelung betroffenen Familien und der damit indirekt beitragsfrei gestellten Kinder nicht bekannt. Von der Befassung der Einheits- und Verbandsgemeinden wurde aus Aufwands- wie Zeitgründen verzichtet. Eine Pflicht zur Meldung der Daten besteht ebenfalls nicht.

Die Anzahl der Kinder, die aufgrund von § 90 Abs. 4 SGB VIII „beitragsfrei“ in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden, ist der Landesregierung ebenfalls nicht bekannt, deshalb wurden die Landkreise / kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe um Auskunft gebeten. Acht Landkreise und eine kreisfreie Stadt haben geantwortet. Die Ergebnisse der Anfrage sind der Tabelle 25: Anzahl der Kinder, die aufgrund von § 90 Abs. 4 SGB VIII „beitragsfrei“ in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden zu entnehmen. Eine Pflicht zur Meldung der Daten besteht nicht.

Der **Landkreis Salzlandkreis** hat für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 28.07.2020 kumuliert 7.426 Fälle der vollständigen Übernahme der KiTa-Beiträge angegeben.

Der **Landkreis Burgenlandkreis** hat darüber hinaus Angaben zur Geschwisterermäßigung nach § 13 Abs. 4 KiFöG für die Jahre 2015, 2016 und 2019 gemacht. Die Daten werden aufgrund der fehlenden Vergleichbarkeit hier nicht aufgeführt.

**17. In welchen Kommunen in Sachsen-Anhalt gibt es einen Sozial- oder Familienpass, der Familien mit niedrigem Einkommen bestimmte Leistungen gewährt? Wie hoch sind die Ausgaben der Kommunen für diese Pässe, wie groß ist der Kreis der Anspruchsberechtigten und wie viele Familien haben einen solchen Pass erhalten? Bitte ab 2015 geordnet nach Landkreisen und kreisfreien Städten angeben.**

Der Landesregierung liegen hierzu keine Angaben vor. Aus diesem Grund wurden die Landkreise/kreisfreien Städte um Auskunft gebeten. Acht Landkreise und eine



kreisfreie Stadt haben geantwortet. Die Angaben sind nicht vergleichbar. Eine Einzeldarstellung der Angaben ist nach Landkreisen/kreisfreier Stadt aufgeführt. Den Landkreisen liegen zum Teil keine Kenntnisse zu Sozial- oder Familienpässen in den Gemeinden vor. Die mit **nein** aufgeführten Landkreise haben diese Pässe nicht.

**Tabelle 5: Ausgabe von Sozial- oder Familienpässen in den Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt**

Landkreise Angaben zu Sozial- oder Familienpass				kreisfreie				Städte
LK ABI	LK BLK	LK HZ	LK JL	LK SAW	LK SK	LK SLK	LK WB	LH MD
keine Angabe	keine Kenntnis	ja	nein	nein	Einzel- aus- kunft(s.u .)	nein	keine Kenntnis	Ja

Die Angaben der einzelnen Landkreise und der Landeshauptstadt Magdeburg sind hier dargelegt:

#### **Altmarkkreis Salzwedel:**

Es gibt keinen Sozial- oder Familienpass, aber in 3 Freibädern wird ein ermäßigter Eintritt für Sozialhilfe-, Arbeitslosengeld- und Grundsicherungsempfänger gewährt.

#### **Landkreis Anhalt-Bitterfeld:**

Keine Angabe

#### **Burgenlandkreis:**

Dem Jugendamt ist keine Kommune im Landkreis bekannt, die einen Sozial- oder Familienpass ausstellt.

#### **Landkreis Harz:**

Der Sozial- und Familienpass soll Einzelpersonen und Familien die Möglichkeit bieten, kulturelle und sportliche Einrichtungen, die sich in Trägerschaft der Städte, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und in Trägerschaft des Landkreises befinden, sowie weitere Einrichtungen, mit denen Vereinbarungen seitens des Landkreises Harz abgeschlossen wurden, kostengünstiger (Ermäßigungen von bis zu 50 % der üblichen Entgelte bzw. Gebühren) zu nutzen. Damit soll ermöglicht werden, dass auch sozial schwache Einzelpersonen und Familien am Gemeinschaftsleben in Städten und Gemeinden teilnehmen können. Auch bei der Inanspruchnahme der Nahverkehrsunternehmen (ÖPNV) wird innerhalb des Landkreises eine Ermäßigung gewährt.

Der Landkreis hat eine Richtlinie zur Vergabe des Sozial- und Familienpasses erlassen. Der Sozial- und Familienpass wird nur auf Antrag und personenbezogen (nicht von Amts wegen) gewährt. Für die Ausstellung ist die Vorlage eines Passfotos, eines gültigen Bescheides über die Gewährung von Sozialleistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG bzw. bei Geringverdiener/innen der Einkommensnachweis erforderlich. Der Pass hat nur Gültigkeit im Landkreis Harz und für die in einem gesonderten Merkblatt aufgeführten Einrichtungen. Der Pass wird für den Zeitraum der

Gültigkeit des jeweiligen Bescheides ausgestellt (max. 1 Jahr) und kann bis zu 4-mal verlängert werden.

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten, Zuschüsse etc. für den Landkreis. Die teilnehmenden Einrichtungen werden nicht bezuschusst. Die beteiligten Einrichtungen im Landkreis Harz gewähren bei Vorlage des Sozial- und Familienpasses gestaffelte Ermäßigungen, die bis zu 50 % des Normalpreises betragen können. Die Ermäßigungen und ggf. weiteren Modalitäten bestimmen die Einrichtungen selbst. Der Landkreis hat hierauf keinen Einfluss. Insofern sind keine diesbezüglichen Mittel im Haushalt des Landkreises vorgesehen. Die Einrichtungen haben dadurch höhere Besucherzahlen.

Eine statistische Erhebung erfolgt ausschließlich nach Personenkreisen (Haushaltsvorstände) der jeweiligen Leistungsarten. Eine Erfassung nach Alter, Kinder, Familien, Einzelpersonen o. Ä. erfolgt nicht.

**Tabelle 6: Darstellung des Landkreises Harz zur Frage 17**

Jahr	SGB II	SGB VIII	SGB XII	AsylbLG	Geringverdienende	Gesamt
2015	3.736	12	455	16	324	4.543
2016	6.691	19	388	760	294	8.152
2017	4.312	26	322	1.007	251	5.918
2018	3.619	33	339	992	238	5.222
2019	3.056	14	96	570	260	3.996

### **Landeshauptstadt Magdeburg:**

Seit 1994 gibt es den Magdeburg-Pass als Stadtpass (Sozialpass) für Bezieher/innen von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG. Ab 01.01.2021 wird Otto-City-Card neu eingeführt, welche den Magdeburg-Pass und die Bildungskarte für Bildung und Teilhabe ablöst. Dabei wird sich für den Stadtpass der Kreis der Anspruchsberechtigten um Bezieher/innen von Wohngeld, Kindergeldzuschlag, und Kindern aus Heimen oder bei Pflegeeltern mit Bezug von Leistungen nach dem SGB VIII erweitern.

Bezogen auf die Frage, wie hoch die Ausgaben der Kommunen für diese Pässe sind, stellt die Landeshauptstadt fest, dass ihr insbesondere Kosten durch die Gewährung eines monatlichen Guthabens als Unterstützung zum Erwerb von Fahrkarten bei den Magdeburger Verkehrsbetrieben GmbH Co. KG (MVB) entstehen. Aktuell beträgt diese für Personen ab dem 6. Lebensjahr je gewährtem Monat des Magdeburg-Passes 5,00 Euro (erst ab 6. Lebensjahr, da vorher kostenfrei bei MVB):

- 2017: 570.217,00 Euro
- 2018: 565.346,50 Euro
- 2019: 515.467,00 Euro

Der Kreis der Anspruchsberechtigten kann nicht ermittelt werden, weil nicht alle Rechtskreise, die zur Inanspruchnahme der Vorteilsgewährung berechtigen, kommunal verankert sind.

In den Jahren 2017 bis 2019 hat folgende Personenanzahl den Magdeburg-Pass erhalten:

- 2017: 18.641 Personen
- 2018: 18.445 Personen, davon 7.857 Kinder unter 18 Jahren
- 2019: 17.577 Personen, davon 7.548 Kinder unter 18 Jahren.

#### **Saalekreis:**

Der Saalekreise meldete, dass seit Jahren keine Nachfragen nach Sozial- oder Familienpass erfolgt sind. Die Förderung erfolgt gem. Richtlinie zur Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 SGB VIII.

#### **Landkreis Wittenberg:**

Es liegen keine Kenntnisse von einem Sozial- und Familienpass vor, welcher Familien mit niedrigem Einkommen bestimmte Leistungen gewährt.

#### **Landkreis Jerichower Land:**

Im Landkreis Jerichower Land gibt es keinen Sozial- oder Familienpass.

#### **Salzlandkreis:**

Im Salzlandkreis gibt es keinen Sozial- oder Familienpass.

### **Kinderarmut in der Corona-Krise und danach**

#### **18. Welche Programme hat der Bund zur Bekämpfung von Armut/Kinderarmut aus Anlass der Pandemie aufgelegt? Wie bewertet die Landesregierung diese Hilfen und deren Umsetzung?**

##### Sozialschutzpakete I u. II

Die infolge der Infektionsschutzmaßnahmen erfolgte Einschränkung der wirtschaftlichen Tätigkeit hat sowohl für das Einkommen von abhängig Beschäftigten als auch von Selbständigen zu erheblichen Einkommensausfällen geführt. Daraus können Notlagen für Familien und Kinder entstehen. Um diesen entgegenzuwirken hat der Bundesgesetzgeber zwei Artikelgesetze verabschiedet - die Sozialschutzpakete I und II vom 27.03.2020. Diese zielen unter anderem auch auf die Lebenssituation von Kindern und Familien in der Pandemie. Hier ist insbesondere die in Artikel 6 des Sozialschutzpaketes I vorgenommene Änderung des Kindergeldgesetzes zu erwähnen.

##### Notfall-Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag wird befristet so umgestaltet, dass er für Familien, die die Leistung beantragen, die aktuelle krisenbedingte Lebenslage besser erfasst. Die Prüfung des Kinderzuschlags wird ausnahmsweise auf das Einkommen im letzten Monat vor Antragstellung bezogen. Zudem erfolgt eine befristete Aussetzung der Berücksichtigung des Vermögens, um die Leistung unbürokratischer zugänglich zu machen und

die aktuellen Notsituationen leichter abzufangen. Um die Familienkasse zu entlasten und Familien im Kinderzuschlag einfacher zu unterstützen, soll außerdem eine einmalige Verlängerung für sogenannte Bestandsfälle mit dem höchstmöglichen Kinderzuschlag eingeführt werden.

Familien mit kleinen Einkommen können einen monatlichen Kinderzuschlag (KiZ) von bis zu 185 Euro erhalten. Ob und in welcher Höhe der KiZ gezahlt wird, hängt von mehreren Faktoren ab - vor allem vom eigenen Einkommen, den Wohnkosten, der Größe der Familie und dem Alter der Kinder. So kann eine Familie mit zwei Kindern und einer Warmmiete von 1.000 Euro den KiZ erhalten, wenn das gemeinsame Bruttoeinkommen rund 1.600 bis 3.300 Euro beträgt. Wer Kinderzuschlag erhält, ist zudem von den Kita-Gebühren befreit und kann zusätzliche Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen.

Die im Sozialschutzpaket II angelegten Anpassungen des § 68 SGB II unterstützen Kinder in ihrem Recht auf Teilhabe an Bildung. In diesem Zusammenhang wird auch die Gewährleistung des warmen Mittagessens trotz Schulschließungen angelegt.

Auch der erleichterte Zugang zu Leistungen nach § 67 SGB II gehört zu den pandemiebedingten Maßnahmen der Sozialschutz-Pakete I und II.

Im Rahmen des SGB III wurde der Zugang zum Kurzarbeitergeld (KUG) vereinfacht, dessen Anspruchsdauer verlängert und dessen Höhe gestaffelt gesteigert, um Einkommensausfälle für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte teilweise zu kompensieren und Beschäftigungsverhältnisse zu erhalten. Die Hinzuverdienstgrenzen beim Kurzarbeitergeld wurden ebenfalls befristet erhöht, um von Kurzarbeit Betroffenen die Möglichkeit zu vereinfachen, Einkommensausfälle selbst durch alternative Beschäftigung zu vermeiden oder weitere zu begrenzen. Zudem wurde der Kinderzuschlag umgestaltet, um kurzfristig auf geänderte Einkommensverhältnisse reagieren und schneller diese kindbezogene Leistung erhalten zu können.

### Konjunkturpaket des Bundes

Das Corona-Steuerhilfegesetz als Teil des Konjunkturpakets der Bundesregierung beinhaltet u. a. eine Absenkung der Mehrwertsteuer vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020 von 19 auf 16 Prozent bzw. 7 auf 5 Prozent beim ermäßigten Satz. Dadurch werden Kosten für Konsum und damit insbesondere die allgemeinen Lebenshaltungskosten auch von Familien gedämpft.

### Kinderbonus

Familien erhalten zur Stärkung ihrer Kaufkraft einen einmaligen Kinderbonus von 300 Euro für jedes Kind, für das in mindestens einem Monat im Jahr 2020 ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Der Bonus wird nicht auf Sozialleistungen wie die Grundsicherung oder den Unterhaltsvorschuss angerechnet und beim Kinderzuschlag und dem Wohngeld nicht als Einkommen berücksichtigt. Die Auszahlung erfolgt automatisch mit dem Kindergeld - in der Regel erhalten Eltern 200 Euro im September und 100 Euro im Oktober. Eine Anrechnung auf die Leistungen nach dem SGB II erfolgt nicht.

### Unterstützung für Alleinerziehende

Für viele Familien im Land sind Verdienstaufschläge durch die Corona-Pandemie eine existenzielle Sorge. Insbesondere Eltern mit kleinen Kindern sind aufgrund von Schul- und Kitaschließungen und nur stufenweisen Öffnungen vor besondere Herausforderungen gestellt. Um gezielt Alleinerziehende zu unterstützen, wird der sogenannte Entlastungsbetrag in der Einkommensteuer befristet auf die Jahre 2020 und 2021 von derzeit 1.908 Euro auf 4.008 Euro angehoben. Der Entlastungsbetrag ist ein zusätzlicher Steuerfreibetrag, der die besonderen Belastungen Alleinerziehender berücksichtigt - das sind zu 90 Prozent Frauen. Für den Steuervorteil müssen Alleinerziehende nicht bis zur Steuererklärung warten. Mit der Lohnsteuer können sie die Entlastung noch im nächsten halben Jahr direkt nutzen. Von der Entlastung profitieren fast eine Million erwerbstätige Alleinerziehende und ihre Kinder.

Das Gesetz sieht zudem zahlreiche steuerliche Erleichterungen für alle Unternehmen und Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen vor. Auch daraus erwachsen armutsverhindernde Impulse, die je nach Familiensituation auch Effekte für Kinder haben.

### Lohnfortzahlung wegen Schul- und Kitaschließung

Schulen und Kitas waren wegen der Corona-Pandemie mehrere Wochen geschlossen. Je nach Infektionsgeschehen im jeweiligen Bundesland öffnen die Einrichtungen nun stufenweise wieder.

Eltern und Alleinerziehende, die weiterhin die eigenen Kinder betreuen und daher nicht arbeiten können, wenn Schulen oder Kitas aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen geschlossen sind, haben einen Anspruch auf Entschädigung des Lohnausfalls nach dem Infektionsschutzgesetz. Die Lohnfortzahlung von 67 % wurde hierbei auf 10 Wochen für jeden Sorgeberechtigten bzw. auf 20 Wochen bei Alleinerziehenden zeitlich begrenzt.

### Ausbau der Kindertagesbetreuung in Kita und Schule

Kinderbonus, Entlastungsbetrag und Mehrwertsteuersenkung sind eine gezielte Entlastung für Familien. Zugleich stärken sie die Kaufkraft und damit die Wirtschaft. Sie sind aber noch keine ausreichende Antwort auf die Herausforderungen für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Die Corona-Krise hat allen vor Augen geführt, wie wichtig eine gute Kinderbetreuung ist. Für viele Familien - und insbesondere Frauen - sind verlässliche Kitas, Horte und Ganztagschulen ausschlaggebend dafür, ob und mit wie vielen Arbeitsstunden sie erwerbstätig sein können. Deshalb enthält das Konjunkturprogramm der Bundesregierung insgesamt drei Milliarden Euro für den Ausbau der Kinderbetreuung.

### Bundesprogramm zur Sicherung von Ausbildungsplätzen

Eine gute berufliche Qualifikation steigert die Chancen im Arbeitsleben, ein gutes Arbeitseinkommen zu erzielen und so Armut zu vermeiden. Der Bund hat Maßnahmen ergriffen, um die betriebliche Berufsausbildung trotz der pandemiebedingten Störungen möglichst aufrechtzuerhalten und weiterhin zu ermöglichen.

Es werden Ausbildungsprämien in Höhe von 2.000 bzw. 3.000 Euro für Betriebe, die - obwohl sie die Corona-Krise stark getroffen hat - ihr Ausbildungsniveau halten bzw. erhöhen bereitgestellt. Ebenso werden Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung gezahlt, wenn der Ausbildungsbetrieb Auszubildende und Ausbilder/innen nicht in Kurzarbeit schickt und Übernahmeprämien an Betriebe, die Auszubildende von insolventen Betrieben übernehmen.

#### Sofortausstattungsprogramm des Bundes und der Länder

Die Bundesregierung und die Länder haben am 30. April 2020 beschlossen, 500 Mio. Euro für die Anschaffung digitaler Endgeräte für benachteiligte Schülerinnen und Schüler bereitzustellen (s. auch Antwort zu Frage 21).

#### Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Die Auswirkungen der Corona-Krise können auch den Bezug von Elterngeld beeinflussen beziehungsweise können sie dazu führen, dass Eltern die Voraussetzungen für den Bezug nicht mehr erfüllen. Das gilt zum Beispiel für Eltern, die in sogenannten systemrelevanten Berufen arbeiten und derzeit geplante Elterngeldmonate nicht nehmen können, da sie am Arbeitsplatz benötigt werden. Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit wiederum können das Elterngeld reduzieren.

Damit werdende und junge Eltern, die aufgrund der Corona-Pandemie Verdienstauffälle haben oder die Voraussetzungen für den Bezug des Elterngeldes nicht mehr einhalten können, keine Nachteile haben, ist das Elterngeld angepasst worden. Hierbei wurde beschlossen, dass bezogene Einkommensersatzleistungen, wie das Kurzarbeitergeld oder ALG I, nicht durch das Elterngeld reduziert werden darf. Daneben entfällt nicht der für eine parallele Teilzeitförderung der Eltern eingeführte Partnerschaftsbonus, wenn Eltern aufgrund von Covid-19 weniger arbeiten können als gewöhnlich.

In Sachsen-Anhalt ist der pandemiebedingte Aufwuchs bei den Leistungsberechtigten nach dem SGB II niedriger als im Bundesschnitt.

Die Landesregierung begrüßt jede Art von Hilfeleistungen, die potentiell dazu geeignet sind, die Auswirkungen der Pandemie einzudämmen. Diese Maßnahmen sind hierbei als positiv und sinnvoll zu erachten. Sie dienen der Entlastung und Hilfe vieler Familien. Besonders das kurzzeitige Instrument der Lohnfortzahlung konnte vielen Eltern helfen, ihre Kinder nicht aufgrund des Drucks der Erhaltung des Lebensunterhalts zu vernachlässigen. Auch die Auszahlung des Kinderbonus ist als sinnvoll zu bewerten, da hierdurch finanzielle Engpässe nicht auf das Wohl der Kinder und Jugendlichen abgewälzt werden. Die Landesregierung schätzt die Hilfen als dem Grund nach zielführend ein, da sie zum einen die Betroffenen mit Einkommensausfällen teilweise auffängt und zum anderen Beschäftigungsverhältnisse soweit wie möglich absichert.

Zur Umsetzung der Maßnahmen liegen der Landesregierung keine Daten vor.

**19. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zur Stellungnahme des AWO Bundesverbandes zum Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) vom 30.04.2020? Bitte hierbei auf die einzelnen Regelungsvorschläge der AWO eingehen.**

1. Mittagessen für Kinder im Rahmen des Bundes- und Teilhabepakets (BuT)

Die Lieferkosten können nach § 68 SGB II übernommen werden. Insofern wurde die Forderung des AWO Bundesverband e. V. (AWO) umgesetzt. Eine pauschale Zulage zum Regelbedarf wird hingegen nicht als systemgerecht betrachtet. Die Leistung nach § 28 Absatz 6 SGB II/§ 34 Absatz 6 SGB XII soll dem Umstand Rechnung tragen, dass das gemeinschaftliche Mittagessen unter schulischer Verantwortung gemeinsam mit anderen Schüler/innen teurer ist als die Mittagsverpflegung zu Hause. Die zusätzlichen Kosten liegen im Service für Catering, Räumlichkeiten, Reinigung u. Ä. begründet. Das reguläre Mittagessen in der Familie ist hingegen vom Regelbedarf umfasst; es wird in der Bedarfsermittlung und -bemessung bereits vollumfänglich mit einbezogen. Findet nun die Mittagsverpflegung durch die Familie und nicht über die Schule/Kita statt, sei es aus Gründen der Schließung oder aus anderen Gründen, entstehen die beschriebenen Mehrkosten nicht, eine kompensatorische Zulage ginge mithin ins Leere. Die Sicherstellung einer kontinuierlichen Mittagsversorgung, wie in § 68 SGB II angelegt, erscheint zudem vorzugswürdig, um auch den Caterern für das Mittagessen in Schule oder Kita eine wirtschaftliche Perspektive zu geben. Wird die zentrale Mittagsversorgung während der krisenbedingten Kita- und Schulschließungen aufrecht erhalten, so fördert dies auch die beabsichtigte künftige Teilnahme nach der Rückkehr in den Präsenzbetrieb. Dies würde durch die vorgeschlagene monetäre Zulage ohne jede Zweckbindung jedoch gerade nicht erreicht.

2. Weiterer Handlungsbedarf im Bereich der Regelungsbedarfe

Der Regelbedarf wird jährlich nach § 28a Abs. 1 SGB XII fortgeschrieben, soweit keine Neuermittlung erfolgt. Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen erfolgt aufgrund der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen sowie der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigte/n Arbeitnehmer/in nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, also einem Mischindex. Die AWO stellt isoliert auf Preissteigerungen im Bereich der Lebensmittel ab, berücksichtigt den Effekt der voraussichtlich in der Krise gesunkenen Nettolöhne und -gehälter mithin nicht. Zudem stellen Lebensmittel nur einen Teil der im Regelbedarf erfassten Positionen dar. Die Corona-Pandemie hat vielen Menschen sehr viel abverlangt und auch ihre Freizeitmöglichkeiten beschränkt. Viele Einrichtungen, wie Kinos, Gastronomie, Theater etc. waren geschlossen. Dafür sind im Regelbedarf Positionen vorgesehen, die infolgedessen nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden konnten. Eine Absenkung der nicht zu verwirklichenden Regelbedarfsanteile erfolgte nicht. Es ist daher nicht ohne weiteres davon auszugehen, dass die existenzsichernden Bedarfe insgesamt krisenbedingt gestiegen sind. Vielmehr entspricht es dem Wesen eines Budgets, mögliche vorübergehende Mehrkosten, beispielsweise für Lebensmittel, durch Minderkosten an anderer Stelle auszugleichen.

### 3. Digitale Teilhabe von SGB II-Bezieher/innen

Hierzu siehe Antwort der Landesregierung auf Frage 21.

### **20. Welche Programme hat das Land zur Bekämpfung von Armut/Kinderarmut aus Anlass der Pandemie aufgelegt? Wie bewertet die Landesregierung diese Hilfen und deren Umsetzung?**

Das Ministerium für Inneres und Sport und das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration haben in einem gemeinsamen Runderlass vom 30.04.2020 an die Landkreise und kreisfreien Städte und die Gemeinden und Verbandsgemeinden in Sachsen-Anhalt Regelungen getroffen, um Familien von Beiträgen für die Nutzung von Kindertageseinrichtungen in den Monaten April und Mai 2020 zu entlasten. Diese Entlastung erfolgte für den Monat April unabhängig von einer tatsächlichen Betreuung in einer Kindereinrichtung. Für den Monat Mai erfolgte die Entlastung, wenn die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung tatsächlich nicht stattgefunden hat.

Das Sofortausstattungsprogramm des Bundes und der Länder (siehe Frage 18) ist ein gemeinsames Programm, an dem sich auch Sachsen-Anhalt beteiligt.

### **21. In Zeiten der Pandemie haben viele Schulen auf Formate des E-Learning und des Home-Schooling zurückgegriffen. Wie definiert die Landesregierung den Begriff der „digitalen Armut“? Ab wann droht armutsgefährdeten oder bedürftigen Kindern und Jugendlichen der Ausschluss von digitalen und internetbasierten Lernangeboten und welche Lösungs- und Hilfsmöglichkeiten werden dafür gesehen?**

Der Begriff der „digitalen Armut“ ist nicht konkret und wissenschaftlich definiert. Die Landesregierung verwendet diesen Ausdruck deshalb nicht.

Darüber hinaus existieren keine Merkmale oder Schwellenwerte, ab welchem Zeitpunkt armutsgefährdeten oder bedürftigen Kindern und Jugendlichen der Ausschluss von digitalen und internetbasierten Lernangeboten droht.

Mit dem Sofortausstattungsprogramm des Bundes für mobile Endgeräte in Ergänzung des Digitalpakts können künftig Schülerinnen und Schüler, die zu Hause oder in der Schule auf kein eigenes mobiles Endgerät zurückgreifen können, für das Lernen mit digitalen Lernplattformen mobile Endgeräte ausleihen.

Weiterhin wird die Landesregierung die Nutzung von zentral bereitgestellten Lerninhalten über den Landesbildungsserver durch die Schulen sowie die Nutzung durch die Schülerinnen und Schüler ausbauen. Inkludiert ist dabei die Nutzung des Digitalpakts mit dem Sonderbeschaffungsprogramm des Bundes für das Jahr 2020 zum Erwerb von digitalen Inhalten bzw. digitalen Werkzeugen.



**22. Sollten pandemiebedingt eingeführte Hilfen für arme oder armutsgefährdete Kinder, Jugendliche und Familien mit dem Ende der Corona-Krise (z. B. durch flächendeckende Anwendung eines Impfstoffes) wieder zurückgenommen werden? Falls ja, bitte begründen. Welche Maßnahmen sollten dauerhaft Bestand haben?**

Im Bereich der Arbeitsverwaltung sind pandemiebedingte Maßnahmen nach Beendigung der Krisensituation voraussichtlich nicht länger erforderlich. Sie waren eine Reaktion auf das vermutete Ausmaß der Krise und sollten deren Besonderheiten gerecht werden. So ist das Mittagessen nach Einführung des Regelbetriebs in den Schulen wieder gemeinschaftlich einzunehmen, um das Ziel der Teilhabe an der Gesellschaft Gleichaltriger zu verwirklichen. Ähnliches gilt für den erleichterten Zugang zum KUG und ins SGB II. Hier wurde mit einem deutlichen pandemiebedingten Anstieg der Neuanträge bei gleichzeitigem Ausfall von vielen Beschäftigten in den Arbeitsagenturen und Jobcentern gerechnet. Durch den vereinfachten Zugang sollten Verfahren beschleunigt und den durch die Pandemie in Not geratenen Menschen möglichst unbürokratisch, zum einen durch höhere Leistungen beim KUG, zum anderen unter vorübergehender Reduzierung des Kontroll- und Prüfaufwandes beim KUG und im SGB II, geholfen werden. Dies alles geschieht freilich unter Inkaufnahme höherer Fehleranfälligkeit und höherer Kosten bei der Leistungsgewährung, an der ohne Notwendigkeit nicht dauerhaft festgehalten wird.

Ergänzend ist festzustellen, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein Impfstoff gegen das Coronavirus zur Verfügung steht.

**23. Aufgrund geschlossener Schulen und Kitas konnte insbesondere die Leistung für das Mittagessen gemäß Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) nicht ausbezahlt werden. Wie bewertet die Landesregierung den Vorschlag des Bundes, das Mittagessen auszuliefern anstatt die Summe auszubezahlen und wie soll nach Meinung der Landesregierung generell mit Mitteln des BuT umgegangen werden, die pandemiebedingt Kindern und Jugendlichen nicht zugutekommen konnten? Welche Maßnahmen haben die Landkreise und kreisfreien Städte diesbezüglich unternommen?**

Die Fragestellung geht möglicherweise von einem Verständnis der Leistungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung aus, das der gesetzlichen Konzeption nicht entspricht. Durch § 28 Absatz 6 SGB II/§ 34 Absatz 6 SGB XII sollen nicht die Kosten generell für Mittagessen übernommen werden; hierfür sind die Regelbedarfe vorgesehen. Vielmehr trägt die Regelung dem Umstand Rechnung, dass die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule und Kita in der Regel teurer ist als die Mittagsverpflegung über den elterlichen Haushalt. Nur die Mehrkosten sind nicht im Regelbedarf enthalten. Wo diese Mehraufwendungen - aus welchen Gründen auch immer - nicht anfallen, ginge freilich auch eine diese kompensierende Leistung fehl. Die gemeinschaftliche Mittagsversorgung verfolgt als Teilhabeleistung andere Ziele als die reine Nahrungsaufnahme abzusichern. Vielmehr hat gemeinschaftliches Mittagessen auch eine wichtige integrative Funktion. Insofern ist der Versuch, die zentrale Mittagsversorgung aufrechtzuerhalten, zu begrüßen. Wo dies gelang, erfolgte selbstverständlich auch entsprechende Leistungsgewährung durch die zuständigen BuT-Träger. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage Nr. 19 verwiesen.

Auch hinsichtlich der Finanzierung der Bildungs- und Teilhabeleistungen entspricht die der Fragestellung offenbar innewohnende Vorstellung eines „BuT-Budgets“ nicht der gesetzlichen Regelung. Leistungen für Bildung und Teilhabe sind nicht aus einem vom Bund festgelegten Budget zu finanzieren. Die durch die Kommunen hierfür erbrachten Aufwendungen werden durch den Bund über den in § 46 Abs. 8, 10 SGB II enthaltenen Mechanismus nahezu deckungsgleich erstattet, ohne selbst den finanziellen Rahmen vorzugeben.

Die Ausgaben für Bildung- und Teilhabe steigen in Sachsen-Anhalt trotz rückläufiger Zahlen leistungsberechtigter Kinder seit Jahren an. Die Landesregierung setzt sich weiterhin dafür ein, dass möglichst viele leistungsberechtigte Kinder die Leistungen zur Bildung und Teilhabe in Anspruch nehmen.

**24. Insbesondere für Kinder aus einkommensschwachen Familien sind Ferienangebote der Kinder- und Jugendhilfe oft die einzige Möglichkeit, Urlaub zu erleben. Wie hat sich die Pandemie auf die Angebote der Ferienfreizeiten ausgewirkt und welche Auswirkungen sind damit auf Kinder und Jugendliche verbunden? Wie gedenkt die Landesregierung existierenden Problemen zu begegnen?**

Durch die Pandemie und den im März 2020 ausgelösten Shutdown für Sachsen-Anhalt wurden keine Maßnahmen in den Familienferienstätten zur Familienerholung durchgeführt.

Schrittweise und unter Beachtung der aktuell geltenden Corona-Eindämmungsverordnung in den geförderten Familienzentren und Familienferienstätten werden Angebote wieder durchgeführt, insbesondere für Kinder aus einkommensschwachen Familien. Die Familienferienstätten ermöglichen Familien (einkommensschwache Familien und Familien mit Kindern) und Alleinerziehenden eine Bezuschussung beim Besuch der Familienferienstätten, der sozialpädagogische Angebote der Familienbildung einschließt.

Das Land unterstützt die Zuwendungsempfänger/innen z. B. durch den Erlass des Ministeriums der Finanzen vom 15.05.2020 - 21-04011-1073/28778/2020, Hinweise zum Zuwendungsrecht vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie, durch Erleichterungen in der Abrechnungen der Verwendung der Fördermittel.

Der Landesregierung liegen über die Corona bedingten Auswirkungen auf die Entwicklungen von Kindern- und Jugendlichen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Erkenntnisse vor.

**25. Wie viele Schul- und Klassenfahrten werden pandemiebedingt nicht stattfinden können? Welche Auswirkungen wird dies insbesondere auf arme und armutsgefährdete Kinder und Jugendliche haben? Ist auch hier zu befürchten, dass Gelder des Bildungs- und Teilhabepaketes ungenutzt bleiben und falls ja, welche Lösungen schlägt die Landesregierung vor? Bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln.**

Dem zuständigen Ministerium für Bildung (MB) liegen lediglich Zahlen der Anträge von Schulen auf Erstattung von Stornierungskosten für stornierte Klassenfahrten vor. Zum Stand 30.07.2020 wurden Anträge für 1.809 abgesagte Klassenfahrten von

Schulen in öffentlicher und in freier Trägerschaft gestellt. Die Aufschlüsselung nach Landkreisen und kreisfreien Städten ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle.

**Tabelle 7: Anzahl der Anträge von Schulen auf Erstattung von Stornierungskosten**

<b>Landkreis/kreisfreie Stadt</b>	<b>Anzahl Anträge</b>
Halle	221
Salzlandkreis	201
Saalekreis	176
Anhalt-Bitterfeld	165
Magdeburg	164
Harz	161
Bördekreis	158
Burgenlandkreis	145
Wittenberg	112
Stendal	77
Dessau-Roßlau	66
Jerichower Land	61
Mansfeld-Südharz	60
Altmarkkreis Salzwedel	42
<b>Summe</b>	<b>1809</b>

Angaben zu stornierten Fahrten, bei denen die Veranstalter keine Stornierungskosten gegenüber den Schulen geltend gemacht haben, und zu Fahrten, die mit Blick auf die Corona-Pandemie noch nicht einmal von den Schulen gebucht wurden, liegen dem MB nicht vor.

Gemäß Ziffer 1 der Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten - Runderlass des Kultusministerium vom 6.4.2013 - 22-82021 Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) S. 5,9; zuletzt geändert durch Runderlass des MB vom 10.01.2020 SVBl. LSA S. 1, sind eintägige Schulwanderungen, mehrtägige Schulfahrten, Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten und Internationale Begegnungen, im Folgenden Schulfahrten genannt, als Schulveranstaltungen ein wichtiger Bestandteil der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule. Sie erweitern die Möglichkeit der Lehrkräfte, Erziehungsziele zu verfolgen und zu vertiefen sowie die Festigung des Klassenverbandes oder der Kursgemeinschaft zu fördern. Schulfahrten unterstützen als Gemeinschaftserlebnis die Erziehung zu sozialer Verantwortung. Sie erwachsen unmittelbar aus der Unterrichtsarbeit der Schule und haben neben einer Intensivierung der allgemeinen Bildungs- und Erziehungsarbeit die Aufgabe, im Unterricht behandelte Themen zu vertiefen, zu veranschaulichen und durch Aktivitäten zu ergänzen, die über die Möglichkeiten des Unterrichts hinausgehen.

Der Umstand, dass diese Fahrten nicht stattfinden konnten, wirkt sich demgemäß auf die Erziehungsziele und die Festigung des Klassenverbandes oder der Kursgemeinschaft aus. Die Auswirkungen treffen alle Kinder und Jugendliche unabhängig von der Einkommenssituation ihrer Eltern. Es ist Aufgabe der Schule, mögliche Defizite in der Folgezeit auszugleichen.

Nach Ausbruch der Corona-Pandemie in der Bundesrepublik Deutschland fanden nahezu keine Klassenfahrten mehr statt. Dies betrifft alle Schülerinnen und Schüler gleichermaßen. Insofern wurden die bereits für Klassenfahrten gezahlten Beträge zurückerstattet. Angaben über die Anzahl der geplanten, aber nicht realisierten Klassenfahrten liegen der Landesregierung nicht vor.

Gemäß § 28 Abs. 2 SGB II werden die tatsächlichen Aufwendungen für Klassenfahrten anerkannt. Der zuständige Leistungsträger übernimmt bei Vorlage der Voraussetzungen die Aufwendungen in voller Höhe. Ein Budget gibt es nicht. Ergänzend wird hier auf die Antwort zu Frage Nr. 23 verwiesen.

Ein Budget wäre zum Nachteil der Leistungsberechtigten, weil nach dessen Ausschöpfung keine Aufwendungen für Klassenfahrten mehr übernommen werden könnten. Dies widerspräche der Intention der Landesregierung einer möglichst umfassenden Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe für alle leistungsberechtigten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

## **26. Welche Hilfen plant die Landesregierung für Jugendherbergen und Schullandheime?**

Jugendherbergen erhalten aus der Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen des Bundes finanzielle Leistungen als Billigkeitsleistung. Grundsätzlich sind Unternehmen aller Größen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb aller Branchen (inkl. landwirtschaftlicher Urproduktion) antragsberechtigt, bei denen der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 um durchschnittlich mindestens 60 Prozent gegenüber den gleichen Vorjahresmonaten eingebrochen ist.

Unternehmen, die aufgrund von starken saisonalen Schwankungen ihres Geschäfts, im April und Mai 2019 zusammen weniger als fünf Prozent des Jahresumsatzes 2019 erzielt haben, werden von der vorgenannten Bedingung des sechzigprozentigen Umsatzrückgangs freigestellt.

Als Unternehmen gilt dabei jede rechtlich selbstständige Einheit (mit eigener Rechtspersönlichkeit) unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist und zum Stichtag 29. Februar 2020 zumindest einen Beschäftigten (unabhängig von der Stundenanzahl) hatte (inklusive gemeinnützigen Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereinen). Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts ohne weitere Beschäftigte (neben den Inhabern) muss zumindest ein/e Gesellschafter/in im Haupterwerb für das Unternehmen tätig sein. Gemeinnützige Organisationen wie beispielsweise Jugendherbergen, Schullandheime, Familienferienstätten, Träger des internationalen Jugendaustauschs oder der politischen Bildung, sowie Einrichtungen der Behindertenhilfe oder freie Träger der Auslandsadoptionsvermittlung sind antragsberechtigt.

Das MB hat für die im Verband der Schullandheime Sachsen-Anhalt organisierten Einrichtungen, so es sich hier um juristische Personen des Privatrechts handelt, aus dem Nachtragshaushalt 2020 insgesamt 160.200 Euro für sechs Schullandheime in der 31. KW als Billigkeitsleistung des Landes zur Auszahlung gebracht. Grundlage hierfür bilden die „Allgemeinen Hinweise des Ministeriums der Finanzen (MF) für die

Gewährung von Billigkeitsleistungen in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie“ vom 19.05.2020.

Die Leiter der Einrichtungen sind seitens des MB und MF zusätzlich darauf hingewiesen worden, dass sie für ihre Einrichtungen die sog. Corona-Überbrückungshilfe des Bundes als Billigkeitsleistung für kleine und mittelständische Unternehmen nach Antragstellung in Anspruch nehmen können. Diese Überbrückungshilfe ist ein Zuschussprogramm mit einer Laufzeit von 3 Monaten. Die Förderung betrifft die Monate Juni, Juli und August 2020.

Mit der Überbrückungshilfe II wird die Billigkeitsleistung des Bundes für den Kreis der Antragsberechtigten der Überbrückungshilfen I fortgesetzt. Die Überbrückungshilfe II umfasst die Fördermonate September bis Dezember.

**27. Ist während der Corona-Pandemie ein Rückgang der U-Untersuchungen in Sachsen-Anhalt (im Vergleich zu den Vorjahren) zu beobachten? Bitte nach den einzelnen U-Untersuchungen (U2 bis U9) differenzieren und nach Landkreisen und kreisfreien Städten ordnen.**

Eine Auswertung des umfangreichen Datenmaterials mit den Vorjahren ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sinnvoll, da die Corona-Pandemie noch andauert und so eine Vergleichbarkeit nicht gegeben ist. Außerdem haben die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und der Spitzenverband der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen wegen der Corona-Pandemie vereinbart, dass die festen Zeiträume für die U6, U7, U7a, U8 und U9 bis zum 30.09.2020 ausgesetzt werden.

**28. Ist während der Corona-Pandemie ein Rückgang bei den Erst- bzw. Folgeimpfungen bei Kindern und Jugendlichen in Sachsen-Anhalt (im Vergleich zu den Vorjahren) zu beobachten? Bitte nach dem Alter und den entsprechenden Impfungen differenzieren und nach Landkreisen und kreisfreien Städten ordnen.**

In Sachsen-Anhalt erheben die Gesundheitsämter der Landkreise/kreisfreien Städte jährlich Daten zum Impfstatus einzuschulender Kinder sowie der Schülerinnen und Schüler der 3. und 6. Klassen. Die Erfassung der Daten erfolgt durch Kontrolle der Impfausweise während der Einschul- bzw. Schulreihenuntersuchungen. Die Impfdaten werden jährlich im Bericht „Impfsituation bei Kindern im Vorschul- und Schulalter Sachsen-Anhalt“ unter dem Link <https://verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de/hygiene/impfen/impfsituation-impfstatistik/> veröffentlicht. Aktuelle Daten liegen - auch vor dem Hintergrund der ausgesetzten festen Zeiträume für U-Untersuchungen (siehe Beantwortung zu Frage 27) - noch nicht vor.

**29. Plant die Landesregierung Präventionsprogramme, die Kinder und Jugendliche in Ausnahmesituationen, wie z. B. einer Pandemie, vermehrt vor häuslicher Gewalt schützen? Wenn ja, in welchem Zeitraum, mit welchen Inhalten und Kooperationspartnern?**

Kinderschutz bedarf der kontinuierlichen Anwendung in unterschiedlichen Schutzstufen, von der Prävention bis hin zur aktiven Schutzgebung in akuten Gefährdungssituationen. Die Netzwerke Kinderschutz und Frühe Hilfen gehören zum strukturellen Kinderschutzkonzept des Landes. Für eine gezielte Präventionsstrategie im Kontext

der möglichen Auswirkungen der Pandemie bedarf es weiterer konkreter Rückmeldungen, z. B. aus den Netzwerken Kinderschutz, um gezielte Maßnahmen konzipieren und einleiten zu können.

Das Land Sachsen-Anhalt hat vielfältige und differenzierte Präventionsmaßnahmen bereits durchgeführt bzw. ergriffen, um Kinder und Jugendliche vor allem vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Die bereits bestehenden Theaterprojekte sind Bestandteil der präventiven Maßnahmen, die das Land vor Eintreten der Pandemie angeboten hat. Ein Bestandteil davon sind die theaterpädagogischen Projekte „Mein Körper gehört mir!“ und „Die Große Nein-Tonne“ der theaterpädagogischen Werkstatt Osna-brück gmbH. Während des Shutdowns wurden die Aufführungen ausgesetzt.

Ziel der Theaterstücke ist es, Kinder über ihre Rechte aufzuklären, sie in ihren Handlungskompetenzen zu stärken sowie ihr Selbstbewusstsein zu fördern. Mit den interaktiven Stücken sollen sowohl Kinder im Vorschulalter als auch Kinder der 1. bis 4. Klasse stark gemacht werden, sich gegenüber körperlichen Grenzverletzungen zur Wehr zu setzen. Ihnen wird ebenfalls beigebracht, Hilfen einzufordern. Über schulbasierte Präventionsprogramme können potenziell alle Kinder erreicht werden.

Die Theaterpädagogische Werkstatt wird die Theaterstücke unter Beachtung der Hygienevorschriften wieder aufnehmen und fortführen.

Programme zur Prävention bzw. zum Schutz vor häuslicher Gewalt richten sich entsprechend der Zuständigkeit des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung vorrangig an von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder, die direkt oder indirekt Opfer von häuslicher Gewalt geworden sind. In diesem Zusammenhang wird auf den Landtagsbeschluss „Frauenhausarbeit langfristig sichern - Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder ausbauen“ (LT-Drs. 7/327 vom 02.09.2016) verwiesen, in dem die Landesregierung gebeten wird

1. die Betreuung und Hilfsangebote für in Frauenhäuser untergebrachte Kinder sicherzustellen sowie
2. ein Modellprojekt mobiler Teams zur psychosozialen Betreuung von Frauen und Kindern schrittweise einzuführen.

Haushaltsmittel in Höhe von 500.000 Euro sind für professionelle Angebote für Kinder in Frauenhäusern im Haushaltsplan des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung eingestellt. Im Rahmen der Corona-Pandemie stehen des Weiteren Verstärkungsmittel zur Verfügung, um zusätzliche Bedarfe, insbesondere in den Bereichen Hygiene, Technik und Verbrauchsmittel abdecken zu können.

Das Modellprojekt „Mobile Teams zur psychosozialen Betreuung von Frauen und Kindern“ lief in einer ersten Phase im Zeitraum vom 01.04.2018 bis 31.12.2019 und wird 2020/2021 fortgesetzt. Durch die im Projekt tätigen Psychologinnen werden neben den psychosozialen Angeboten für die von Gewalt betroffenen Frauen insbesondere auch altersgerechte und gendersensible Angebote für deren Kinder zur Verarbeitung der erlebten Erfahrungen umgesetzt. Des Weiteren werden spieltherapeutische Angebote an die Kinder im Frauenhaus unterbreitet.

**30. Für Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf sowie Verhaltens- und emotionalen Störungen und deren Eltern stellt die Pandemie mit all ihren Einschränkungen eine besondere Herausforderung dar. Durch welche speziellen Hilfsangebote wurden und werden Familien mit betroffenen Kindern und Jugendlichen unterstützt? Sind seitens der Landesregierung Programme geplant, die im Falle einer Ausnahmesituation (wie der Pandemie) durch Sofortmaßnahmen Hilfestellungen geben? Wenn ja, in welchem Zeitraum, mit welchen Inhalten und Kooperationspartnern?**

Zur Sicherstellung des Dienstbetriebes und zur Erfüllung der Aufgaben haben die öffentlichen Träger der Jugendhilfe ihre Prozessabläufe und Strukturen angepasst. Im Austausch der obersten und oberen Landesjugendbehörde berichteten auch die freien Träger der Jugendhilfe davon, dass sie ihre Hilfsangebote den geänderten Bedingungen angepasst haben. Insofern wurden die Familien durch keine „speziellen“, sondern vielmehr (unter Berücksichtigung der Hygienestandards) „modifizierten“ Hilfsangebote unterstützt.

Zu nennen wären diesbezüglich bspw. die Ausweitung der telefonischen Erreichbarkeiten oder die personelle Aufstockung der Rufbereitschaften. Sofern erforderlich, haben die öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Rahmen der infrastrukturellen Gewährleistungsverpflichtung mit den freien Trägern ebenso die Umstellung der Strukturen und Formen der Leistungserbringung vereinbart (Ausweitung der tel. Beratungen/teils auch Videoberatungen).

Schließlich wurden auch die Leistungen der Jugendhilfe, bspw. für Kinder oder Familien mit erzieherischen Bedarfen, grundsätzlich weiterhin erbracht. Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe haben gemeinsam mit den freien Trägern auf kommunaler Ebene Krisen- und Notfallpläne erarbeitet und abgestimmt (bspw. für Quarantänefälle). Partiiell fanden Personalumsetzungen von der Kindertagesbetreuung in den Bereich der Hilfen zu Erziehung statt, um den in diesem Bereich entstandenen höheren Betreuungsaufwand zu decken.

## Anhang

Tabelle 8: Armutsgefährdungsquote und armutsgefährdete Personen im Alter von unter 18 Jahren in Sachsen-Anhalt 2015 bis 2019 nach Raumordnungsregionen

Raumordnungsregion	Armutsgefährdungsquote*)					Armutsgefährdete Personen				
	2015	2016	2017	2018	2019	2015	2016	2017	2018	2019
	%					in 1.000				
	<b>Gemessen am Bundesmedian</b>									
<b>Sachsen-Anhalt</b>	<b>27,2</b>	<b>28,6</b>	<b>29,7</b>	<b>27,3</b>	<b>27,1</b>	<b>82</b>	<b>89</b>	<b>95</b>	<b>85</b>	<b>86</b>
<b>Altmark</b>	36,0	(35,7)	(31,7)	(31,4)	(33,7)	11	(10)	(10)	(9)	(10)
<b>Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg</b>	25,8	30,6	31,6	26,4	25,9	12	14	15	12	13
<b>Halle/Saale</b>	29,6	29,7	32,8	28,5	28,9	31	31	35	30	31
<b>Magdeburg</b>	23,2	25,5	25,9	25,7	24,4	28	34	34	34	31
	<b>Gemessen am Landesmedian</b>									
<b>Sachsen-Anhalt</b>	<b>20,8</b>	<b>18,5</b>	<b>20,5</b>	<b>20,9</b>	<b>21,2</b>	<b>63</b>	<b>58</b>	<b>65</b>	<b>65</b>	<b>67</b>
<b>Altmark</b>	(28,7)	(26,0)	(26,2)	(22,8)	(25,9)	(9)	(8)	(8)	(7)	(8)
<b>Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg</b>	(19,8)	(20,4)	23,2	(20,0)	(19,4)	(9)	(9)	11	(9)	(10)
<b>Halle/Saale</b>	22,5	18,2	22,4	21,4	23,2	24	19	24	23	25
<b>Magdeburg</b>	17,7	16,6	16,7	20,4	19,1	22	22	22	27	24

\*) Anteil der Personen mit einem Äquivalenzeinkommen von weniger als 60% des Medians der Äquivalenzeinkommen der Bevölkerung in Privathaushalten am Ort der Hauptwohnung. Das Äquivalenzeinkommen wird auf Basis der neuen OECD-Skala berechnet.

– – – Ergebnisse des Mikrozensus. Durch Effekte der Umstellung auf eine neue Stichprobe im Berichtsjahr 2016 sowie durch Sondereffekte im Kontext der Bevölkerungsentwicklung ist die Vergleichbarkeit der Mikrozensusergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 mit den Vorjahren eingeschränkt.

( ) Aussagewert eingeschränkt, da der Wert Fehler aufweisen kann (zugrunde liegende Fallzahl hochgerechnet zwischen 5.000 und 10.000)

/ Keine Angabe, da der Zahlenwert nicht sicher genug ist (zugrunde liegende Fallzahl hochgerechnet kleiner 5.000)

Quelle: Mikrozensus; Amtliche Sozialberichterstattung

© Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale), 2020



Tabelle 9: Armutsgefährdungsquote von Kindern und Jugendlichen in % gemessen am Bundesmedian

	2015	2016	2017	2018	2015	2016	2017	2018
	Unter 18 Jahren				18 bis unter 25 Jahre			
<b>Bundesrepublik gesamt</b>	19,7	20,2	20,4	20,1	25,5	25,5	26,0	25,6
<b>Baden-Württemberg</b>	13,4	14,7	14,7	14,6	20,5	19,7	21,2	21,0
<b>Bayern</b>	12,3	13,1	13,2	12,9	16,8	18,0	18,1	17,4
<b>Berlin</b>	29,8	26,8	25,4	23,8	40,1	35,9	34,8	32,4
<b>Brandenburg</b>	22,1	21,1	20,1	21,0	28,0	28,6	24,4	26,4
<b>Bremen</b>	34,2	36,6	35,5	35,8	41,3	37,6	40,4	38,2
<b>Hamburg</b>	21,0	22,5	19,6	21,7	27,8	29,0	30,7	29,8
<b>Hessen</b>	18,2	19,6	20,3	21,1	23,7	26,8	26,6	26,5
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	29,0	27,8	26,7	27,7	39,4	39,7	34,8	43,3
<b>Niedersachsen</b>	21,6	22,1	21,8	20,4	25,3	26,6	27,6	26,2
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	22,9	23,9	25,7	24,7	27,7	27,8	29,0	28,4
<b>Rheinland-Pfalz</b>	19,4	20,1	20,5	20,8	24,5	22,2	23,2	22,3
<b>Saarland</b>	23,6	22,4	22,1	20,4	19,3	26,4	24,6	21,7
<b>Sachsen</b>	23,0	22,2	21,1	21,4	39,8	36,9	35,6	35,7
<b>Sachsen-Anhalt</b>	27,2	28,6	29,7	27,3	34,3	40,7	40,5	35,8
<b>Schleswig Holstein</b>	18,7	19,6	18,4	20,4	25,7	24,6	25,9	27,0
<b>Thüringen</b>	26,6	22,8	21,2	21,4	39,4	34,6	30,4	33,4

Quelle: <http://www.statistikportal.de/de/sbe/ergebnisse/einkommensarmut-und-verteilung/armutsgefahrdung-0>

Tabelle 10: Empfänger/innen von Mindestsicherungsleistungen nach ausgewählten Bundesländern<sup>1</sup> seit 2015

Bundesländer Deutschland	Empfänger*innen von sozialen Mindestsicherungsleistungen bis unter 18 Jahren									
	2015		2016		2017		2018		2019	
	Anzahl	Quote in %	Anzahl	Quote in %	Anzahl	Quote in %	Anzahl	Quote in %	Anzahl	Quote in %
<b>Schleswig-Holstein</b>	83 439	17,9	85 443	18,1	83 540	17,71	73 691	15,63	...	...
<b>Hamburg</b>	63 692	22,1	63 850	21,5	63 888	21,09	62 427	20,37	...	...
<b>Nordrhein- Westfalen</b>	584 076	19,7	598 364	20,1	592 171	19,8	568 622	19,0	553 107	18,4
<b>Hessen</b>	156 985	15,4	162 220	15,7	157 823	15,1	150 744	14,4	143 318	13,6
<b>Rheinland-Pfalz</b>	83 616	12,8	83 744	12,8	81 977	12,5	77 697	11,8	74 561	11,2
<b>Sachsen</b>	103 034	16,8	96 188	15,4	90 049	14,2	80 752	12,7	...	...
<b>Sachsen-Anhalt</b>	73 444	23,4	70 126	22,0	65 999	20,5	58 468	18,2	53 102	16,5

<sup>1</sup>In der Tabelle sind nur die Bundesländer dargestellt, die Rahmen der Abfrage des StaLA LSA für die GA 7/6361 Frage 7 Angaben zur Verfügung gestellt haben. Die anderen Statistischen Ämter des Bundes und der Länder werten keine Mindestsicherungsleistungen nach soziodemografischen Merkmalen aus.

Zeichenerklärung:

x Angabe nicht sinnvoll

- Nichts vorhanden, genau Null

... Angabe fällt später an

© Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale), 2020

Tabelle 11: Empfänger/innen von Mindestsicherungsleistungen von 0 bis unter 18 Jahren in Niedersachsen

Niedersachsen	Empfänger/innen von Leistungen nach SGB II, SGB XII, und AsylbLG) zwischen 0 und u. 18 Jahre	
	insgesamt	je 1 000 Einw.
2014	184 781	141
2015	201 850	153
2016	211 030	159
2017	206 088	155
2018	195 683	147
2019	...	...

© Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2020

Tabelle 12: Empfänger/innen verschiedener Mindestsicherungsleistungen im Alter von unter 18 Jahren nach kreisfreien Städten und Landkreisen seit 2015

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Empfänger/innen von Mindestsicherungsleistungen gesamt		Gesamtregelleistung (ALG II/Sozialgeld) nach dem SGB II <sup>1</sup>		Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb Einrichtungen nach SGB XII <sup>2</sup>	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII <sup>3</sup>	Regelleistungen nach AsylbLG <sup>2</sup>	Einwohner*innen bis unter 18 Jahren am 31.12.
	Anzahl	Quote	erwerbsfähige LB (ALG II)	nicht-erwerbsfähige LB (Sozialgeld)				
<b>2015</b>								
Dessau-Roßlau	2 747	26,4	294	2 064	32	x	357	10 423
Halle (Saale)	11 313	32,7	1 178	8 904	205	x	1 026	34 640
Magdeburg, Landeshauptstadt	8 882	27,0	985	7 011	108	x	778	32 861
Altmarkkreis Salzwedel	2 317	17,7	258	1 564	41	x	454	13 119
Anhalt-Bitterfeld, Landkreis	5 152	23,7	632	4 012	86	x	422	21 784

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Empfänger/innen von Mindestsicherungs- leistungen gesamt		Gesamtregelleistung (ALG II/Sozialgeld) nach dem SGB II <sup>1</sup>		Hilfe zum Le- bensunter- halt außerhalb Einrichtungen nach SGB XII <sup>2</sup>	Grundsiche- rung im Alter und bei Er- werbsmin- derung nach SGB XII <sup>3</sup>	Regelleistun- gen nach AsylbLG <sup>2</sup>	Einwohner*in- nen bis unter 18 Jahren am 31.12.
	Anzahl	Quote	erwerbsfähige LB (ALG II)	nicht- erwerbsfähige LB (Sozialgeld)				
Börde, Landkreis	3 908	15,1	426	2 937	62	x	483	25 953
Burgenlandkreis	5 656	22,9	649	4 385	71	x	551	24 683
Harz, Landkreis	5 846	18,9	679	4 202	57	x	908	30 942
Jerichower Land, Landkreis	2 388	18,2	266	1 721	42	x	359	13 130
Mansfeld-Südharz, Landkreis	4 843	26,1	519	3 723	83	x	518	18 566
Saalekreis	5 491	20,4	613	4 106	79	x	693	26 972
Salzlandkreis	6 954	25,9	798	5 122	121	x	913	26 891
Stendal, Landkreis	4 420	26,2	516	3 157	86	x	661	16 858
Wittenberg, Landkreis	3 522	20,7	425	2 781	39	x	277	17 031
Sachsen-Anhalt	73 444	23,4	8 238	55 689	1 117	x	8 400	313 853
<b>2016</b>								
Dessau-Roßlau	2 734	25,5	315	2 256	35	x	128	10 715
Halle (Saale)	11 692	32,7	1 351	9 739	229	x	373	35 781
Magdeburg, Landeshauptstadt	9 282	26,9	1 109	7 518	123	x	532	34 552
Altmarkkreis Salzwedel	2 065	15,8	247	1 502	45	x	271	13 056
Anhalt-Bitterfeld, Landkreis	/	/	/	/	74	x	169	22 039
Börde, Landkreis	3 457	13,1	446	2 833	62	x	116	26 447
Burgenlandkreis	5 253	20,9	690	4 233	58	x	272	25 096
Harz, Landkreis	4 873	16,0	647	3 790	48	x	388	30 506
Jerichower Land, Landkreis	2 313	17,2	300	1 866	46	x	101	13 434
Mansfeld-Südharz, Landkreis	4 590	24,5	537	3 720	84	x	249	18 772

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Empfänger/innen von Mindestsicherungs- leistungen gesamt		Gesamtregelleistung (ALG II/Sozialgeld) nach dem SGB II <sup>1</sup>		Hilfe zum Le- bensunter- halt außerhalb Einrichtungen nach SGB XII <sup>2</sup>	Grundsiche- rung im Alter und bei Er- werbsmin- derung nach SGB XII <sup>3</sup>	Regelleistun- gen nach AsylbLG <sup>2</sup>	Einwohner*in- nen bis unter 18 Jahren am 31.12.
	Anzahl	Quote	erwerbsfähige LB (ALG II)	nicht- erwerbsfähige LB (Sozialgeld)				
<b>Saalekreis</b>	5 143	18,7	585	4 093	74	x	391	27 492
<b>Salzlandkreis</b>	6 364	23,5	792	5 100	136	x	336	27 033
<b>Stendal, Landkreis</b>	4 050	23,8	517	3 176	64	x	293	16 984
<b>Wittenberg, Landkreis</b>	3 378	19,5	454	2 756	39	x	129	17 297
<b>Sachsen-Anhalt</b>	70 126	22,0	8 634	56 624	1 121	x	3 748	319 204
<b>2017</b>								
<b>Dessau-Roßlau</b>	2 572	23,6	298	2 151	29	x	94	10 904
<b>Halle (Saale)</b>	12 064	32,7	1 329	10 270	209	x	256	36 889
<b>Magdeburg, Landeshauptstadt</b>	9 330	26,3	1 125	7 729	136	x	340	35 508
<b>Altmarkkreis Salzwedel</b>	2 000	15,3	251	1 545	47	x	157	13 033
<b>Anhalt-Bitterfeld, Landkreis</b>	4 350	19,7	523	3 660	70	x	97	22 038
<b>Börde, Landkreis</b>	3 006	11,3	319	2 509	59	x	119	26 637
<b>Burgenlandkreis</b>	4 744	18,8	601	3 894	42	x	207	25 214
<b>Harz, Landkreis</b>	4 300	14,3	574	3 423	42	x	261	30 171
<b>Jerichower Land, Landkreis</b>	1 912	14,3	225	1 602	34	x	51	13 336
<b>Mansfeld-Südharz, Landkreis</b>	4 308	23,1	508	3 579	83	x	138	18 685
<b>Saalekreis</b>	4 663	16,7	509	3 910	77	x	167	27 900
<b>Salzlandkreis</b>	5 749	21,4	709	4 733	121	x	186	26 919
<b>Stendal, Landkreis</b>	3 801	22,5	482	3 081	50	x	188	16 866
<b>Wittenberg, Landkreis</b>	3 188	18,3	415	2 633	38	x	102	17 434
<b>Sachsen-Anhalt</b>	65 999	20,5	7 868	54 719	1 049	x	2 363	321 534

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Empfänger/innen von Mindestsicherungs- leistungen gesamt		Gesamtregelleistung (ALG II/Sozialgeld) nach dem SGB II <sup>1</sup>		Hilfe zum Le- bensunter- halt außerhalb Einrichtungen nach SGB XII <sup>2</sup>	Grundsiche- rung im Alter und bei Er- werbsmin- derung nach SGB XII <sup>3</sup>	Regelleistun- gen nach AsylbLG <sup>2</sup>	Einwohner*in- nen bis unter 18 Jahren am 31.12.
	Anzahl	Quote	erwerbsfähige LB (ALG II)	nicht- erwerbsfähige LB (Sozialgeld)				
<b>2018</b>								
Dessau-Roßlau	2 347	21,6	248	1 978	21	x	100	10 853
Halle (Saale)	11 254	29,9	1 154	9 692	174	x	234	37 598
Magdeburg, Landeshauptstadt	8 835	24,6	1 020	7 319	127	x	369	35 965
Altmarkkreis Salzwedel	1 573	12,1	176	1 223	41	x	133	12 990
Anhalt-Bitterfeld, Landkreis	3 569	16,2	385	3 045	48	x	91	21 987
Börde, Landkreis	2 691	10,1	267	2 243	46	x	135	26 620
Burgenlandkreis	3 951	15,6	432	3 294	43	x	182	25 335
Harz, Landkreis	3 664	12,2	382	2 879	40	x	363	29 941
Jerichower Land, Landkreis	1 716	12,8	171	1 448	44	x	53	13 391
Mansfeld-Südharz, Landkreis	3 827	20,7	454	3 205	70	x	98	18 444
Saalekreis	4 144	14,7	411	3 493	76	x	164	28 099
Salzlandkreis	4 946	18,5	545	4 169	104	x	128	26 758
Stendal, Landkreis	3 158	19,0	356	2 666	53	x	83	16 598
Wittenberg, Landkreis	2 786	15,9	290	2 377	42	x	77	17 473
Sachsen-Anhalt	58 468	18,2	6 291	49 031	936	x	2 210	322 052
<b>2019</b>								
Dessau-Roßlau	2 115	19,7	202	1 778	21	x	114	10 713
Halle (Saale)	10 528	28,0	1 016	9 110	173	x	229	37 606
Magdeburg, Landeshauptstadt	7 945	22,1	869	6 705	123	x	248	35 969
Altmarkkreis Salzwedel	1 468	11,3	156	1 151	45	x	116	12 997

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Empfänger/innen von Mindestsicherungs- leistungen gesamt		Gesamtregelleistung (ALG II/Sozialgeld) nach dem SGB II <sup>1</sup>		Hilfe zum Le- bensunter- halt außerhalb Einrichtungen nach SGB XII <sup>2</sup>	Grundsiche- rung im Alter und bei Er- werbsmin- derung nach SGB XII <sup>3</sup>	Regelleistun- gen nach AsylbLG <sup>2</sup>	Einwohner*in- nen bis unter 18 Jahren am 31.12.
	Anzahl	Quote	erwerbsfähige LB (ALG II)	nicht- erwerbsfähige LB (Sozialgeld)				
Anhalt-Bitterfeld, Landkreis	3 208	14,6	325	2 724	48	x	111	22 026
Börde, Landkreis	2 352	8,8	234	1 942	41	x	135	26 725
Burgenlandkreis	3 408	13,4	367	2 806	39	x	196	25 426
Harz, Landkreis	3 328	11,1	338	2 646	44	x	300	29 897
Jerichower Land, Landkreis	1 534	11,4	148	1 304	41	x	41	13 451
Mansfeld-Südharz, Landkreis	3 579	19,4	412	2 979	71	x	117	18 418
Saalekreis	3 668	13,0	373	3 085	59	x	151	28 298
Salzlandkreis	4 518	16,8	506	3 733	100	x	179	26 828
Stendal, Landkreis	2 894	17,5	309	2 437	45	x	103	16 560
Wittenberg, Landkreis	2 550	14,6	275	2 133	33	x	109	17 511
<b>Sachsen-Anhalt</b>	<b>53 102</b>	<b>16,5</b>	<b>5 530</b>	<b>44 533</b>	<b>890</b>	<b>x</b>	<b>2 149</b>	<b>322 425</b>

Zeichenerklärung:

x Angabe nicht sinnvoll

- Nichts vorhanden, genau Null

/ hier: Werte sind nicht plausibel und werden daher nicht ausgewiesen.

<sup>1</sup>Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit; Bestand an erwerbsfähigen und nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unter 18 Jahren<sup>2</sup>Die Empfängerinnen und Empfänger werden auf Ebene der Bundesländer nach dem Ort des Trägers der Leistung (Trägerprinzip) und auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte nach dem Hauptwohnsitz der Empfängerinnen und Empfänger der Leistung (Wohnsitzprinzip) nachgewiesen. Dabei können der Sitz des Trägers und der Hauptwohnsitz der Leistungsberechtigten voneinander abweichen. Die Summe der Kreisergebnisse nach dem Wohnsitzprinzip ergibt deswegen im Allgemeinen nicht das Landesergebnis nach dem Trägerprinzip.<sup>3</sup>Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) erhalten nur Leistungsberechtigte ab 18 Jahren.

Tabelle 13: Bestand an SGB II-leistungsberechtigten (LB) Kindern unter 18 Jahren

Region	JD* 2015	JD 2016	JD 2017	JD 2018	JD 2019	Jan 20	Feb 20	Mrz 20	Apr 20
<b>Land Sachsen-Anhalt</b>	68.246	67.102	67.642	61.663	56.234	52.237	54.441	51.802	51.299
<b>Dessau-Roßlau, Stadt</b>	2.438	2.468	2.628	2.385	2.198	2.038	2.119	2.027	2.019
<b>Halle (Saale), Stadt</b>	10.465	10.767	11.820	11.678	10.896	10.377	10.661	10.284	10.403
<b>Magdeburg, Landeshauptstadt</b>	8.290	8.536	9.194	8.889	8.417	7.872	8.206	7.850	7.888
<b>Altmarkkreis Salzwedel</b>	2.077	1.931	1.884	1.679	1.476	1.376	1.373	1.368	1.350
<b>Anhalt-Bitterfeld</b>	5.076	4.807	4.578	3.884	3.386	3.101	3.043	3.025	2.965
<b>Börde</b>	3.595	3.552	3.358	2.877	2.574	2.291	2.507	2.249	2.285
<b>Burgenlandkreis</b>	5.372	5.121	4.978	4.360	3.782	3.410	3.554	3.414	3.363
<b>Harz</b>	5.616	5.133	4.624	3.834	3.412	3.176	3.047	3.154	3.149
<b>Jerichower Land</b>	2.122	2.210	2.121	1.831	1.686	1.557	1.688	1.573	1.612
<b>Mansfeld-Südharz</b>	4.438	4.365	4.441	4.021	3.738	3.571	3.722	3.505	3.492
<b>Saalekreis</b>	5.097	4.879	4.888	4.405	3.962	3.596	3.844	3.587	3.469
<b>Salzlandkreis</b>	6.309	6.133	6.026	5.438	4.852	4.432	4.834	4.458	3.961
<b>Stendal</b>	3.883	3.802	3.780	3.412	3.107	2.876	3.159	2.805	2.748
<b>Wittenberg</b>	3.468	3.396	3.323	2.972	2.749	2.564	2.684	2.503	2.595

\* JD = Jahresdurchschnitt

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit



Tabelle 14: Bestand Leistungsberechtigter (LB) mit Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Monat	Bestand LB SGB II unter 25 Jahren	Insgesamt								
		darunter: mit Anspruch auf mind. eine Leistungsart	darunter (Mehrfachnennungen möglich):							
			Leistungsart eintägige (Schul-) Ausflüge	Leistungsart mehrtägige Klassenfahrten	Leistungsart Schulbedarf	Leistungsart Schülerbeförderung	Leistungsart Lernförderung	Leistungsart Mittagverpflegung	Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	
<b>April 2015</b>	86.164	26.585	1.106	2.163	4	23	911	21.774	5.226	
<b>Mai 2015</b>	86.194	27.227	1.315	2.080	*	22	931	22.367	5.345	
<b>Juni 2015</b>	86.098	27.151	1.785	1.325	-	21	886	22.641	5.359	
<b>Juli 2015</b>	85.771	25.749	735	757	5	18	714	22.028	5.398	
<b>August 2015</b>	87.246	50.618	294	391	38.187	14	342	21.189	5.176	
<b>September 2015</b>	83.232	26.199	776	530	30	17	504	22.820	5.350	
<b>Oktober 2015</b>	82.741	26.532	1.045	749	6	22	677	23.016	4.867	
<b>November 2015</b>	82.174	27.303	1.224	777	3	23	805	23.443	5.256	
<b>Dezember 2015</b>	82.183	26.708	667	747	*	31	889	23.144	5.201	
<b>2016</b>										
<b>Januar 2016</b>	81.950	26.447	568	1.051	*	28	940	22.603	5.131	
<b>Februar 2016</b>	85.325	51.245	577	1.350	37.298	32	936	22.682	5.188	
<b>März 2016</b>	83.850	27.821	1.071	2.022	7	28	1.016	23.124	5.367	
<b>April 2016</b>	83.942	27.340	1.181	2.109	3	25	1.025	22.432	5.322	
<b>Mai 2016</b>	84.202	25.759	1.355	1.630	-	25	937	21.298	5.124	
<b>Juni 2016</b>	84.356	25.943	1.396	1.034	-	27	848	21.753	5.181	
<b>Juli 2016</b>	84.477	22.246	286	426	-	18	252	19.113	4.960	

Monat	Bestand LB SGB II unter 25 Jahren	Insgesamt								
		darunter:		darunter (Mehrfachnennungen möglich):						
		mit An- spruch auf mind. eine Leistungsart	Leistungsart eintägige (Schul-) Aus- flüge	Leistungsart mehrtägige Klassenfahr- ten	Leistungsart Schulbedarf	Leistungsart Schüler- beförderung	Leistungsart Lernförde- rung	Leistungsart Mittags- verpflegung	Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	
<b>August 2016</b>	86.696	49.073	455	383	37.034	16	346	20.557	4.703	
<b>September 2016</b>	84.837	23.224	878	515	16	15	538	20.080	4.509	
<b>Oktober 2016</b>	84.890	24.361	906	525	8	19	628	21.095	4.622	
<b>November 2016</b>	85.089	24.428	1.398	475	4	27	721	20.799	4.522	
<b>Dezember 2016</b>	85.742	22.649	626	688	-	24	736	19.553	4.176	
<b>2017</b>										
<b>Januar 2017</b>	86.484	24.059	490	802	-	24	841	20.881	4.304	
<b>Februar 2017</b>	88.781	50.887	635	1.294	37.300	22	880	21.788	4.627	
<b>März 2017</b>	87.813	27.059	1.132	1.872	17	22	1.030	22.528	4.850	
<b>April 2017</b>	87.953	26.735	1.098	1.900	*	18	1.069	22.285	4.848	
<b>Mai 2017</b>	87.721	26.692	1.573	1.543	-	16	1.073	22.114	4.863	
<b>Juni 2017</b>	87.404	26.098	1.205	1.043	-	17	1.019	21.986	4.998	
<b>Juli 2017</b>	87.140	22.234	340	483	4	8	182	19.170	4.753	
<b>August 2017</b>	88.030	49.690	642	535	37.502	12	384	21.315	4.527	
<b>September 2017</b>	85.246	25.562	1.103	629	22	11	743	22.050	4.555	
<b>Oktober 2017</b>	84.373	25.385	897	750	14	8	955	21.819	4.427	
<b>November 2017</b>	83.516	24.783	1.477	617	16	16	1.152	20.888	4.178	
<b>Dezember 2017</b>	82.674	25.097	901	850	24	18	1.229	21.293	4.220	
<b>2018</b>										
<b>Januar 2018</b>	82.129	24.879	510	918	7	16	1.287	21.184	4.153	

Monat	Bestand LB SGB II unter 25 Jahren	Insgesamt							
		darunter:		darunter (Mehrfachnennungen möglich):					
		mit An- spruch auf mind. eine Leistungsart	Leistungsart eintägige (Schul-) Aus- flüge	Leistungsart mehrtägige Klassenfahr- ten	Leistungsart Schulbedarf	Leistungsart Schüler- beförderung	Leistungsart Lernförde- rung	Leistungsart Mittags- verpflegung	Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
<b>Februar 2018</b>	83.950	48.697	564	1.189	35.545	15	1.247	21.028	4.095
<b>März 2018</b>	81.559	24.860	989	1.471	15	16	1.334	20.578	4.190
<b>April 2018</b>	81.020	25.495	1.098	1.449	11	11	1.420	21.008	4.286
<b>Mai 2018</b>	80.292	24.966	1.306	1.228	9	16	1.401	20.632	4.176
<b>Juni 2018</b>	79.669	24.503	1.111	887	9	10	1.305	20.506	4.162
<b>Juli 2018</b>	78.871	20.850	366	546	4	8	139	18.100	4.005
<b>August 2018</b>	80.904	45.338	549	444	33.614	12	231	19.849	3.848
<b>September 2018</b>	77.148	23.764	1.002	513	33	18	570	20.615	3.931
<b>Oktober 2018</b>	76.194	23.405	880	554	14	21	796	20.144	3.925
<b>November 2018</b>	75.257	23.979	1.276	486	6	16	1.090	20.446	3.884
<b>Dezember 2018</b>	74.651	23.398	754	573	3	22	1.176	20.003	3.818
<b>2019</b>									
<b>Januar 2019</b>	74.626	23.167	462	719	13	21	1.223	19.847	3.714
<b>Februar 2019</b>	77.628	45.204	622	959	32.442	22	1.248	19.953	3.777
<b>März 2019</b>	74.578	23.928	851	1.281	10	13	1.316	19.972	3.865
<b>April 2019</b>	73.987	20.711	851	984	11	14	1.408	16.954	3.390
<b>Mai 2019</b>	73.474	23.587	1.268	1.231	5	13	1.391	19.356	3.800
<b>Juni 2019</b>	73.279	23.169	1.163	875	6	12	1.312	19.258	3.831
<b>Juli 2019</b>	71.998	20.654	380	440	-	12	309	17.993	3.758
<b>August 2019</b>	74.155	42.603	539	407	31.106	14	348	19.656	3.717

Monat	Bestand LB SGB II unter 25 Jahren	Insgesamt								
		darunter:								
		mit An- spruch auf mind. eine Leistungsart	darunter (Mehrfachnennungen möglich):							
Leistungsart eintägige (Schul-) Aus- flüge	Leistungsart mehrtägige Klassenfahr- ten		Leistungsart Schulbedarf	Leistungsart Schüler- beförderung	Leistungsart Lernförde- rung	Leistungsart Mittags- verpflegung	Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben			
<b>September 2019</b>	70.327	23.744	846	492	56	15	839	20.823	3.728	
<b>Oktober 2019</b>	69.260	24.047	806	530	14	18	1.198	20.983	3.794	
<b>November 2019</b>	68.438	24.322	912	541	6	15	1.531	21.006	3.828	
<b>Dezember 2019</b>	67.902	24.338	682	639	9	18	1.607	21.034	3.832	
<b>Januar 2020</b>	67.184	24.239	374	637	*	20	1.747	21.040	3.799	
<b>Februar 2020</b>	69.519	41.353	372	660	29.060	20	1.775	20.383	3.758	
<b>März 2020</b>	66.981	22.698	172	449	15	16	1.680	19.753	3.645	

\*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 15: Armutsgefährdungsquote\*) und armutsgefährdete Personen im Alter von unter 18 Jahren in Sachsen-Anhalt nach Raumordnungsregionen im Jahr 2019

Raumordnungsregion	Bundesmedian		Landesmedian		Mindestsicherung		Differenz zwischen Armutsgefährdung und Mindestsicherung			
	Armutsgefährdungsquote	Armutsgefährdete Personen	Armutsgefährdungsquote	Armutsgefährdete Personen	Mindestsicherungsquote	Empfänger/-innen Mindestsicherung	Armutsgefährdungsquote (Bundesmedian)	Armutsgefährdungsquote (Landesmedian)		
	2019									
	%	in 1 000	%	in 1 000	%	in 1 000 <sup>1</sup>	Quote in Prozentpunkte	Betroff. Personen in 1 000	Quote in Prozentpunkte	Betroff. Personen in 1 000
<b>Sachsen-Anhalt</b>	<b>27,1</b>	<b>86</b>	<b>21,2</b>	<b>67</b>	16,5	53	10,6	33	4,7	14
<b>Altmark</b>	(33,7)	(10)	(25,9)	(8)	14,8	4	18,9	6	11,1	4
<b>Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg</b>	25,9	13	(19,4)	(10)	15,7	8	10,2	5	3,7	2
<b>Halle/Saale</b>	28,9	31	23,2	25	19,3	21	9,6	10	3,9	4
<b>Magdeburg</b>	24,4	31	19,1	24	17,9	20	6,5	11	1,2	4

\*) Anteil der Personen mit einem Äquivalenzeinkommen von weniger als 60% des Medians der Äquivalenzeinkommen der Bevölkerung in Privathaushalten am Ort der Hauptwohnung. Das Äquivalenzeinkommen wird auf Basis der neuen OECD-Skala berechnet.

– – – Ergebnisse des Mikrozensus. Durch Effekte der Umstellung auf eine neue Stichprobe im Berichtsjahr 2016 sowie durch Sondereffekte im Kontext der Bevölkerungsentwicklung ist die Vergleichbarkeit der Mikrozensusergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 mit den Vorjahren eingeschränkt.

( ) Aussagewert eingeschränkt, da der Wert Fehler aufweisen kann (zugrunde liegende Fallzahl hochgerechnet zwischen 5.000 und 10.000)

/ Keine Angabe, da der Zahlenwert nicht sicher genug ist (zugrunde liegende Fallzahl hochgerechnet kleiner 5 000)

<sup>1</sup> Angabe der Empfänger/-innen der Mindestsicherung hier in 1 000, da die armutsgefährdeten Personen die im Rahmen des Mikrozensus erfasst werden nur in 1 000 vorliegen.

© Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale), 2020

Tabelle 16: Bestand Leistungsberechtigter (LB) mit Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach Alterskategorien; Stand: Februar 2020

Altersgruppen	Bestand LB SGB II im Alter von unter 25 Jahren	Insgesamt							
		darunter:	darunter (Mehrfachnennungen möglich)						
		mit Anspruch auf mind. eine Leistungsart	Leistungsart eintägige (Schul-) Ausflüge	Leistungsart mehrtägige Klassenfahrten	Leistungsart Schulbedarf	Leistungsart Schülerbeförderung	Leistungsart Lernförderung	Leistungsart Mittagsverpflegung	Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
<b>Insgesamt</b>	69.519	41.353	372	660	29.060	20	1.775	20.383	3.758
<b>unter 6 Jahre</b>	20.397	9.554	8	-	6	-	-	9.486	544
<b>6 bis unter 15 Jahre</b>	28.014	25.567	318	453	23.069	*	1.380	10.337	2.829
<b>15 Jahre und älter</b>	21.108	6.232	46	207	5.985	*	395	560	385

\*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 17: Bestand Leistungsberechtigter (LB) mit Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach Kreisen; Stand: Februar 2020

Region	Bestand LB SGB II im Alter von unter 25 Jahren	Insgesamt							
		darunter:	darunter (Mehrfachnennungen möglich):						
		mit Anspruch auf mind. eine Leistungsart	Leistungsart eintägige (Schul-) Ausflüge	Leistungsart mehrtägige Klassenfahrten	Leistungsart Schulbedarf	Leistungsart Schülerbeförderung	Leistungsart Lernförderung	Leistungsart Mittagsverpflegung	Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
<b>Sachsen-Anhalt</b>	69.519	41.353	372	660	29.060	20	1.775	20.383	3.758
<b>Dessau-Roßlau</b>	2.737	1.583	5	17	1.050	3	65	834	204
<b>Halle (Saale)</b>	13.452	8.199	76	208	5.554	-	945	4.433	1.201
<b>Magdeburg,</b>	10.580	5.935	15	94	4.270	-	46	2.881	505
<b>Altmarkkreis Salzwedel</b>	1.815	1.068	6	11	767	3	20	577	52
<b>Anhalt-Bitterfeld</b>	4.048	2.198	53	29	1.142	-	45	985	119
<b>Börde</b>	3.147	1.903	15	52	1.439	-	30	871	111
<b>Burgenlandkreis</b>	4.603	2.736	22	44	1.982	-	6	1.341	195
<b>Harz</b>	4.040	2.419	18	21	1.590	-	22	1.414	164
<b>Jerichower Land</b>	2.175	1.259	11	15	895	*	53	670	182
<b>Mansfeld-Südharz</b>	4.699	2.977	4	9	2.171	-	120	1.521	157
<b>Saalekreis</b>	4.791	3.024	14	50	2.346	*	106	1.355	284
<b>Salzlandkreis</b>	6.069	3.709	96	67	2.552	9	177	1.856	261
<b>Stendal</b>	4.032	2.260	35	28	1.856	-	104	495	149
<b>Wittenberg</b>	3.331	2.083	*	15	1.446	*	36	1.150	174

\*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 18: Anzahl der bewilligten Leistungen der Bildung und Teilhabe im Bereich des SGB XII getrennt nach Leistungsarten

	Jahr	Anspruchsberechtigte	Leistungsbezieher	Ausflüge / Klassenfahrten	Schulbedarf	Lernförderung	Mittagsverpflegung	Teilhabe
<b>Stadt Dessau</b>	2015	71	41	13	35	*	20	11
	2016	145	68	18	60	*	35	11
	2017	134	56	14	47	0	28	3
	2018	53	33	6	25	0	13	3
	2019	Auswertung für diesen Zeitraum liegt noch nicht vor						
	01.01.-31.07.20							
<b>Stadt Halle</b>	2015	260		60	117	3		42
	2016	264		73	135	12		42
	2017	287		58	132	12		41
	2018	277		51	127	6		43
	2019	251		41	118	3		45
	01.01.-31.07.20	215		11	96	*		26
<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b>	2005	232	148	28	127	*	67	10
	2016	271	178	29	145	*	77	23
	2017	347	168	32	145	*	78	22
	2018	313	173	29	145	*	83	23
	2019	272	161	33	135	*	88	26
	01.01.-31.07.20	235	136	5	118		70	13
<b>Landkreis Anhalt-Bitterfeld</b>	2015	58						
	2016	64						
	2017	62	50					



	Jahr	Anspruchsberechtigte	Leistungsbezieher	Ausflüge / Klassenfahrten	Schulbedarf	Lernförderung	Mittagsverpflegung	Teilhabe
	2018	55	47					
	2019	38	34					
	01.01.-31.07.20	33	32					
<b>Landkreis Börde</b>	2015			209	519	3	460	150
	2016			232	615	3	511	155
	2017			233	646	4	546	144
	2018			217	661	3	528	147
	2019			196	660	6	547	118
	01.01.-31.07.20			61	500	8	421	70
<b>Burgenlandkreis</b>	2015	96	85	24	57	4	65	17
	2016	70	68	27	48	3	57	16
	2017	63	53	19	49	3	47	11
	2018	59	46	13	35	3	37	8
	2019	63	45	14	28	*	40	11
	01.01.-31.07.20	39	36	*	22	0	31	6
<b>Landkreis Harz</b>	2015	91		15	45	4	99	4
	2016	105		21	53	8	149	7
	2017	86		27	45	12	203	10
	2018	101		24	42	0	178	7
	2019	93		13	28	0	233	3
	01.01.-31.07.20	84		6	17	0	87	3
<b>Landkreis Jerichower Land</b>	2015	Keine Angaben möglich						
	2016			10	23	4	21	8
	2017			0	17	*	4	*

	Jahr	Anspruchsberechtigte	Leistungsbezieher	Ausflüge / Klassenfahrten	Schulbedarf	Lernförderung	Mittagsverpflegung	Teilhabe
	2018			11	41	0	22	10
	2019			6	37	*	23	7
	01.01.-31.07.20			0	33	*	14	4
<b>Landkreis Mansfeld-Südharz</b>	2015			11	53	0	35	10
	2016			22	51	0	14	9
	2017			11	52	0	44	8
	2018			12	58	0	47	7
	2019			16	50	0	51	8
	01.01.-31.07.20			*	48	0	32	7
<b>Saalekreis</b>	2015		85	22	67	*	52	14
	2016		92	19	68	*	46	14
	2017		84	22	60	*	40	9
	2018		81	25	60	*	36	10
	2019		76	21	60	4	33	11
	01.01.-31.07.20		59	4	46	0	23	4
<b>Salzlandkreis</b>	2015	202	165					
	2016	296	177					
	2017	166	166					
	2018	154	148					
	2019	166	145					
	01.01.-31.07.20	96	73					
<b>Landkreis Stendal</b>	2015	Keine Angaben möglich						
	2016	95		20	43	*	27	6
	2017	82		19	49	3	17	9

	Jahr	Anspruchsberechtigte	Leistungsbezieher	Ausflüge / Klassenfahrten	Schulbedarf	Lernförderung	Mittagsverpflegung	Teilhabe
	2018	80		17	46	5	25	13
	2019	64		9	25	4	16	4
	01.01.-31.07.20	51		*	18	0	17	0
<b>Landkreis Wittenberg</b>	2015	58	25					
	2016	53	24					
	2017	63	29					
	2018	72	35					
	2019	68	41					
	01.01.-31.07.20	58	29					

Quelle: Darstellung der Landkreise

Tabelle 19: Anzahl der bewilligten Leistungen der Bildung und Teilhabe im Bereich des SGB XII getrennt nach Altersgruppen

	Jahr	Kindertageseinrichtung 0-6 Jahre	Grundschule 7-10 Jahre	Weiterführende Schule 11-18 Jahre
<b>Stadt Halle</b>	2015	3	100	119
	2016	5	107	141
	2017	3	109	131
	2018	2	90	135
	2019	1	102	104
	01.01.-31.07.20	2	66	66
<b>Landkreis Anhalt-Bitterfeld</b>	2015	3	26	29
	2016	*	26	37
	2017	*	20	41

	Jahr	Kindertages- einrichtung 0-6 Jahre	Grundschule 7-10 Jahre	Weiterführende Schule 11-18 Jahre
	2018	*	18	36
	2019	0	10	28
	01.01.-31.07.20	*	7	25
<b>Landkreis Börde</b>	2015	309	605	427
	2016	335	674	507
	2017	321	696	556
	2018	327	693	536
	2019	317	698	512
	01.01.-31.07.20	258	464	338
<b>Saalekreis</b>	2015	20	94	44
	2016	24	74	50
	2017	21	60	51
	2018	16	54	62
	2019	15	45	69
	01.01.-31.07.20	6	24	47
<b>Landkreis Wittenberg</b>	2015	5	8	12
	2016	4	12	8
	2017	8	10	11
	2018	11	13	11
	2019	15	14	12
	01.01.-31.07.20	10	11	8

Quelle: Darstellung der Landkreise

Tabelle 20: Bestand an Arbeitsuchenden im Alter von unter 28 Jahren

Region	Arbeitsuchende					
	JD* 2015	JD 2016	JD 2017	JD 2018	JD 2019	Durchschnitt Jan bis Jul 2020 <sup>1)</sup>
<b>Land Sachsen-Anhalt</b>	28.894	27.891	26.140	22.692	20.214	20.216
<b>Dessau-Roßlau, Stadt</b>	1.084	1.031	1.007	869	792	782
<b>Halle (Saale), Stadt</b>	3.709	4.070	4.404	3.885	3.399	3.332
<b>Magdeburg, Landeshauptstadt</b>	4.029	4.267	4.151	3.560	3.158	3.165
<b>Altmarkkreis Salzwedel</b>	x	823	757	664	615	649
<b>Anhalt-Bitterfeld</b>	x	1.805	1.618	1.387	1.222	1.157
<b>Börde</b>	1.839	1.824	1.534	1.291	1.156	1.200
<b>Burgenlandkreis</b>	2.276	2.123	1.939	1.628	1.445	1.433
<b>Harz</b>	x	2.060	1.829	1.615	x	1.508
<b>Jerichower Land</b>	1.101	1.083	962	833	753	723
<b>Mansfeld-Südharz</b>	2.009	1.914	1.639	1.371	1.290	1.364
<b>Saalekreis</b>	2.123	1.877	1.847	1.609	1.371	1.365
<b>Salzlandkreis</b>	2.293	1.898	1.775	1.731	1.583	1.572
<b>Stendal</b>	1.738	1.650	1.434	1.270	1.107	1.075
<b>Wittenberg</b>	1.550	1.465	1.244	981	899	889

\* Jahresdurchschnitt

<sup>1)</sup> Der für 2020 berechnete Durchschnitt errechnet sich aus den Monaten Januar bis Juli. Vergleiche mit anderen Zeiträumen sind nur eingeschränkt möglich.

x) Hier liegen keine bzw. nur unplausible Angaben vor. Deshalb kann kein Wert ausgewiesen werden.

**Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit**

Tabelle 21: Ausschließlich geringfügig entlohnt Beschäftigte unter 28 Jahren nach Wirtschaftsabschnitten

Wirtschaftsabschnitt (WZ 2008)		2015	2016	2017	2018	2019
<b>Insgesamt</b>		<b>14.070</b>	<b>14.370</b>	<b>14.678</b>	<b>15.257</b>	<b>16.086</b>
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	204	229	209	227	225
B	Bergbau u. Gewinnung v. Steinen u. Erden	3	6	*	3	*
C	Verarbeitendes Gewerbe	528	485	476	453	502
D	Energieversorgung	21	19	*	15	*
E	WassVers, Abwasser / Abfall, Umweltverschm.	27	32	36	38	25
F	Baugewerbe	335	320	306	289	288
G	Handel; Instandhaltung u. Reparatur v. Kfz	2.823	2.780	2.666	2.804	3.115
H	Verkehr und Lagerei	735	632	557	582	498
I	Gastgewerbe	3.122	3.437	3.747	4.043	4.265
J	Information und Kommunikation	308	310	312	322	349
K	Finanz- u. Versicherungs-DL	51	100	91	81	82
L	Grundstücks- und Wohnungswesen	117	97	96	95	88
M	Freiberufl., wissensch. u. techn. DL	770	839	908	732	746
N	Sonstige wirtschaftliche DL	1.409	1.467	1.450	1.604	1.648
O	Öffentl. Verwalt., Verteidigung, Soz. vers.	76	87	94	101	129
P	Erziehung und Unterricht	1.534	1.545	1.607	1.709	1.791
Q	Gesundheits- und Sozialwesen	921	953	910	917	975
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung	724	667	734	761	822
S	Erbringung v. sonstigen Dienstleistungen	298	300	394	408	457
T	Private Haushalte	62	65	66	73	71
7	Keine Angabe	*	-	-	-	-

\*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 22: Ausschließlich geringfügig entlohnt Beschäftigte unter 28 Jahren nach Landkreisen und kreisfreien Städten

Arbeitsort kreisfreie Städte / Landkreise		2015	2016	2017	2018	2019
<b>Insgesamt</b>		<b>14.070</b>	<b>14.370</b>	<b>14.678</b>	<b>15.257</b>	<b>16.086</b>
15001	<b>Dessau-Roßlau, Stadt</b>	515	484	500	480	479
15002	<b>Halle (Saale), Stadt</b>	3.602	3.614	3.738	4.053	4.234
15003	<b>Magdeburg, Landeshauptstadt</b>	3.219	3.253	3.334	3.285	3.473
15081	<b>Altmarkkreis Salzwedel</b>	391	404	484	562	503
15082	<b>Anhalt-Bitterfeld</b>	596	602	593	694	747
15083	<b>Börde</b>	685	708	741	809	824
15084	<b>Burgenlandkreis</b>	585	713	759	648	704
15085	<b>Harz</b>	1.250	1.296	1.243	1.265	1.389
15086	<b>Jerichower Land</b>	378	364	359	362	380
15087	<b>Mansfeld-Südharz</b>	348	364	375	373	384
15088	<b>Saalekreis</b>	904	935	901	853	945
15089	<b>Salzlandkreis</b>	747	709	670	691	784
15090	<b>Stendal</b>	465	458	435	495	479
15091	<b>Wittenberg</b>	385	466	546	687	761

\*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

**Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit**

Tabelle 23: Sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte unter 28 Jahren deren Anteil mit durchschnittlichen Bruttomonatsentgelten im unteren Entgeltbereich bezogen auf die Schwelle für Ostdeutschland liegt; nach Wirtschaftszweigen

Wirtschaftsabschnitt (WZ 2008)	Insgesamt	darunter		
		mit Angabe zum Entgelt	darunter	
			im unteren Entgeltbereich (Ost)	Anteil im unteren Entgeltbereich (Ost)
<b>2015</b>				
<b>Insgesamt</b>	<b>49.320</b>	<b>48.829</b>	<b>13.719</b>	<b>28,1</b>
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	1.391	1.378	477	34,6
B Bergbau u. Gewinnung v. Steinen u. Erden	762	750	11	1,5
C Verarbeitendes Gewerbe	12.888	12.824	2.283	17,8
D Energieversorgung	577	575	10	1,7
E WassVers, Abwasser / Abfall, Umweltverschm.	666	661	114	17,3
F Baugewerbe	4.072	4.045	559	13,8
G Handel; Instandhaltung u. Reparatur v. Kfz	6.028	5.961	2.281	38,3
H Verkehr und Lagerei	2.277	2.252	541	24,0
I Gastgewerbe	1.731	1.706	1.285	75,3
J Information und Kommunikation	822	817	92	11,2
K Finanz- u. Versicherungs-DL	804	795	47	5,9
L Grundstücks- und Wohnungswesen	281	276	X	X
M Freiberufl., wissensch. u. techn. DL	1.719	1.708	425	24,9
N Sonstige wirtschaftliche DL	5.627	5.511	3.265	59,3
O Öffentl. Verwalt., Verteidigung, Soz. vers.	2.371	2.355	48	2,1
P Erziehung und Unterricht	660	652	49	7,5
Q Gesundheits- und Sozialwesen	5.435	5.372	1.450	27,0
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	354	347	X	X



Wirtschaftsabschnitt (WZ 2008)		Insgesamt	darunter		
			mit Angabe zum Entgelt	darunter	
				im unteren Entgeltbereich (Ost)	Anteil im unteren Entgeltbereich (Ost)
S	Erbringung v. sonstigen Dienstleistungen	850	839	567	67,6
T	Private Haushalte	4	4	X	X
<b>2016</b>					
<b>Insgesamt</b>		<b>46.212</b>	<b>45.730</b>	<b>12.685</b>	<b>27,7</b>
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	1.280	1.263	445	35,2
B	Bergbau u. Gewinnung v. Steinen u. Erden	692	673	7	1,1
C	Verarbeitendes Gewerbe	11.740	11.668	2.025	17,4
D	Energieversorgung	591	586	13	2,3
E	WassVers, Abwasser / Abfall, Umweltverschm.	566	562	86	15,3
F	Baugewerbe	3.740	3.697	514	13,9
G	Handel; Instandhalt. u. Rep. v. Kfz	5.513	5.461	2.018	37,0
H	Verkehr und Lagerei	2.306	2.287	569	24,9
I	Gastgewerbe	1.527	1.497	1.129	75,4
J	Information und Kommunikation	798	794	120	15,1
K	Finanz- u. Versicherungs-DL	663	654	45	6,9
L	Grundstücks- und Wohnungswesen	*	*	X	X
M	Freiberufl., wissensch. u. techn. DL	1.650	1.628	356	21,9
N	Sonstige wirtschaftliche DL	5.665	5.569	3.431	61,6
O	Öffentl. Verwalt., Verteidigung, Soz. vers.	2.226	2.215	48	2,2
P	Erziehung und Unterricht	740	732	33	4,6
Q	Gesundheits- und Sozialwesen	5.106	5.053	1.166	23,1
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung	338	334	X	X

Wirtschaftsabschnitt (WZ 2008)		Insgesamt	darunter		
			mit Angabe zum Entgelt	darunter	
				im unteren Entgeltbereich (Ost)	Anteil im unteren Entgeltbereich (Ost)
S	Erbringung v. sonstigen Dienstleistungen	785	773	471	60,9
T	Private Haushalte	*	*	X	X

## 2017

Insgesamt		43.243	42.776	11.679	27,3
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	1.188	1.172	372	31,7
B	Bergbau u. Gewinnung v. Steinen u. Erden	666	648	9	1,3
C	Verarbeitendes Gewerbe	10.900	10.827	1.947	18,0
D	Energieversorgung	526	523	17	3,3
E	WassVers, Abwasser / Abfall, Umweltverschm.	528	526	80	15,1
F	Baugewerbe	3.562	3.516	500	14,2
G	Handel; Instandhalt. u. Rep. v. Kfz	5.019	4.966	1.758	35,4
H	Verkehr und Lagerei	2.419	2.389	470	19,7
I	Gastgewerbe	1.407	1.367	986	72,1
J	Information und Kommunikation	749	747	112	15,0
K	Finanz- u. Versicherungs-DL	581	574	40	6,9
L	Grundstücks- und Wohnungswesen	268	266	X	X
M	Freiberufl., wissensch. u. techn. DL	1.578	1.563	339	21,7
N	Sonstige wirtschaftliche DL	5.439	5.364	3.426	63,9
O	Öffentl. Verwalt., Verteidigung; Soz. vers.	2.046	2.035	44	2,1
P	Erziehung und Unterricht	636	627	35	5,6
Q	Gesundheits- und Sozialwesen	4.686	4.635	949	20,5
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung	347	342	X	X

Wirtschaftsabschnitt (WZ 2008)		Insgesamt	darunter		
			mit Angabe zum Entgelt	darunter	
				im unteren Entgeltbereich (Ost)	Anteil im unteren Entgeltbereich (Ost)
S	Erbringung v. sonstigen Dienstleistungen	687	678	421	62,1
<b>T</b>	<b>Private Haushalte</b>	11	11	X	X
<b>2018</b>					
<b>Insgesamt</b>		<b>39.806</b>	<b>39.444</b>	<b>11.418</b>	<b>28,9</b>
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	1.072	1.066	406	38,1
B	Bergbau u. Gewinnung v. Steinen u. Erden	629	626	8	1,3
C	Verarbeitendes Gewerbe	9.916	9.852	1.911	19,4
D	Energieversorgung	492	490	X	X
E	WassVers, Abwasser / Abfall, Umweltverschm.	517	510	92	18,0
F	Baugewerbe	3.298	3.267	494	15,1
G	Handel; Instandhalt. u. Rep. v. Kfz	4.625	4.591	1.668	36,3
H	Verkehr und Lagerei	2.284	2.256	485	21,5
I	Gastgewerbe	1.355	1.336	985	73,7
J	Information und Kommunikation	630	628	89	14,2
K	Finanz- u. Versicherungs-DL	489	479	X	X
L	Grundstücks- und Wohnungswesen	245	243	X	X
M	Freiberufl., wissensch. u. techn. DL	1.450	1.444	322	22,3
N	Sonstige wirtschaftliche DL	5.078	4.999	3.415	68,3
O	Öffentl. Verwalt., Verteidigung, Soz. vers.	1.870	1.859	61	3,3
P	Erziehung und Unterricht	605	592	45	7,5
Q	Gesundheits- und Sozialwesen	4.377	4.342	848	19,5
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung	299	296	X	X

Wirtschaftsabschnitt (WZ 2008)		Insgesamt	darunter		
			mit Angabe zum Entgelt	darunter	
				im unteren Entgeltbereich (Ost)	Anteil im unteren Entgeltbereich (Ost)
S	Erbringung v. sonstigen Dienstleistungen	567	560	369	65,9
T	Private Haushalte	8	8	X	X
<b>2019</b>					
<b>Insgesamt</b>		<b>39.796</b>	<b>39.362</b>	<b>11.115</b>	<b>28,2</b>
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	1.072	1.062	427	40,2
B	Bergbau u. Gewinnung v. Steinen u. Erden	591	587	5	0,9
C	Verarbeitendes Gewerbe	9.629	9.567	1.793	18,7
D	Energieversorgung	485	482	X	X
E	WassVers, Abwasser / Abfall, Umweltverschm.	522	522	113	21,6
F	Baugewerbe	3.365	3.308	486	14,7
G	Handel; Instandhalt. u. Rep. v. Kfz	4.799	4.751	1.777	37,4
H	Verkehr und Lagerei	2.412	2.385	562	23,6
I	Gastgewerbe	1.388	1.362	981	72,0
J	Information und Kommunikation	670	667	112	16,7
K	Finanz- u. Versicherungs-DL	474	469	X	X
L	Grundstücks- und Wohnungswesen	242	241	X	X
M	Freiberufl., wissensch. u. techn. DL	1.424	1.415	305	21,5
N	Sonstige wirtschaftliche DL	4.777	4.679	3.209	68,6
O	Öffentl. Verwalt., Verteidigung, Soz. vers.	1.933	1.926	56	2,9
P	Erziehung und Unterricht	625	615	54	8,8
Q	Gesundheits- und Sozialwesen	4.542	4.491	708	15,8
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung	314	313	X	X

Wirtschaftsabschnitt (WZ 2008)		Insgesamt	darunter		
			mit Angabe zum Entgelt	darunter	
				im unteren Entgeltbereich (Ost)	Anteil im unteren Entgeltbereich (Ost)
S	Erbringung v. sonstigen Dienstleistungen	523	511	313	61,2
T	Private Haushalte	9	9	X	X

\*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert. Gleiches gilt, wenn eine Region oder ein Wirtschaftszweig 1 oder 2 Betriebe aufweist oder einer der Betriebe einen so hohen Beschäftigtenanteil auf sich vereint, dass die Beschäftigten-zahl praktisch eine Einzelangabe über diesen Betrieb darstellt (Dominanzfall). In Fällen, in denen Werte von Null eine Information über den Merkmalsträger offen legen, werden auch diese Nullwerte anonymisiert.

X) Aus methodischen Gründen ist ein Ausweis von Entgeltverteilungen oder Quantilen nicht sinnvoll, wenn die Zahl der Beschäftigten mit Angabe zum Entgelt unter 500 liegt.

**Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit**

**Tabelle 24: Sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte unter 28 Jahren und deren Anteil mit durchschnittlichen Bruttomonatsentgelten im unteren Entgeltbereich bezogen auf die Schwelle für Ostdeutschland liegt; nach Landkreisen und kreisfreien Städten**

Arbeitsort kreisfreie Städte/Landkreise		Insgesamt	darunter		
			mit Angabe zum Entgelt	darunter	
				im unteren Entgeltbereich (Ost)	Anteil im unteren Entgeltbereich (Ost)
<b>2015</b>					
15001	<b>Dessau-Roßlau, Stadt</b>	2.016	1.988	597	30,0
15002	<b>Halle (Saale), Stadt</b>	5.720	5.670	1.641	28,9
15003	<b>Magdeburg, Landeshauptstadt</b>	6.926	6.846	1.967	28,7
15081	<b>Altmarkkreis Salzwedel</b>	1.774	1.759	626	35,6
15082	<b>Anhalt-Bitterfeld</b>	3.619	3.588	1.150	32,0

	Arbeitsort kreisfreie Städte/Landkreise	Insgesamt	darunter		
			mit Angabe zum Entgelt	darunter	
				im unteren Entgeltbereich (Ost)	Anteil im unteren Entgeltbereich (Ost)
15083	<b>Börde</b>	3.981	3.932	897	22,8
15084	<b>Burgenlandkreis</b>	3.809	3.754	967	25,8
15085	<b>Harz</b>	4.690	4.642	1.433	30,9
15086	<b>Jerichower Land</b>	1.725	1.712	463	27,0
15087	<b>Mansfeld-Südharz</b>	2.304	2.285	700	30,7
15088	<b>Saalekreis</b>	4.323	4.292	975	22,7
15089	<b>Salzlandkreis</b>	3.914	3.883	1.044	26,9
15090	<b>Stendal</b>	1.876	1.859	554	29,8
15091	<b>Wittenberg</b>	2.643	2.619	706	27,0
<b>2016</b>					
15001	<b>Dessau-Roßlau, Stadt</b>	1.828	1.799	539	30,0
15002	<b>Halle (Saale), Stadt</b>	5.477	5.416	1.495	27,6
15003	<b>Magdeburg, Landeshauptstadt</b>	6.701	6.632	2.028	30,6
15081	<b>Altmarkkreis Salzwedel</b>	1.622	1.605	584	36,4
15082	<b>Anhalt-Bitterfeld</b>	3.393	3.341	1.016	30,4
15083	<b>Börde</b>	3.655	3.615	826	22,9
15084	<b>Burgenlandkreis</b>	3.564	3.541	868	24,5
15085	<b>Harz</b>	4.340	4.291	1.239	28,9
15086	<b>Jerichower Land</b>	1.514	1.502	351	23,4
15087	<b>Mansfeld-Südharz</b>	2.081	2.058	622	30,2
15088	<b>Saalekreis</b>	4.079	4.040	962	23,8
15089	<b>Salzlandkreis</b>	3.720	3.692	977	26,5

	Arbeitsort kreisfreie Städte/Landkreise	Insgesamt	darunter		
			mit Angabe zum Entgelt	darunter	
				im unteren Entgeltbereich (Ost)	Anteil im unteren Entgeltbereich (Ost)
15090	<b>Stendal</b>	1.778	1.763	538	30,5
15091	<b>Wittenberg</b>	2.460	2.435	639	26,3
<b>2017</b>					
15001	<b>Dessau-Roßlau, Stadt</b>	1.783	1.759	537	30,6
15002	<b>Halle (Saale), Stadt</b>	5.035	4.979	1.354	27,2
15003	<b>Magdeburg, Landeshauptstadt</b>	6.191	6.133	1.811	29,5
15081	<b>Altmarkkreis Salzwedel</b>	1.474	1.456	510	35,0
15082	<b>Anhalt-Bitterfeld</b>	3.073	3.043	958	31,5
15083	<b>Börde</b>	3.623	3.573	828	23,2
15084	<b>Burgenlandkreis</b>	3.435	3.398	848	25,0
15085	<b>Harz</b>	4.062	4.014	1.125	28,0
15086	<b>Jerichower Land</b>	1.410	1.394	327	23,5
15087	<b>Mansfeld-Südharz</b>	1.926	1.905	555	29,1
15088	<b>Saalekreis</b>	3.805	3.771	772	20,5
15089	<b>Salzlandkreis</b>	3.423	3.395	955	28,1
15090	<b>Stendal</b>	1.661	1.645	489	29,7
15091	<b>Wittenberg</b>	2.342	2.311	610	26,4
<b>2018</b>					
15001	<b>Dessau-Roßlau, Stadt</b>	1.660	1.647	533	32,4
15002	<b>Halle (Saale), Stadt</b>	4.842	4.785	1.441	30,1
15003	<b>Magdeburg, Landeshauptstadt</b>	5.496	5.449	1.661	30,5
15081	<b>Altmarkkreis Salzwedel</b>	1.414	1.410	505	35,8

	Arbeitsort kreisfreie Städte/Landkreise	Insgesamt	darunter		
			mit Angabe zum Entgelt	darunter	
				im unteren Entgeltbereich (Ost)	Anteil im unteren Entgeltbereich (Ost)
15082	Anhalt-Bitterfeld	2.918	2.871	964	33,6
15083	Börde	3.176	3.155	754	23,9
15084	Burgenlandkreis	3.171	3.139	854	27,2
15085	Harz	3.729	3.693	1.100	29,8
15086	Jerichower Land	1.289	1.279	355	27,7
15087	Mansfeld-Südharz	1.803	1.786	527	29,5
15088	Saalekreis	3.463	3.433	726	21,1
15089	Salzlandkreis	3.151	3.129	901	28,8
15090	Stendal	1.502	1.496	455	30,4
15091	Wittenberg	2.192	2.172	643	29,6
<b>2019</b>					
15001	Dessau-Roßlau, Stadt	1.667	1.650	532	32,2
15002	Halle (Saale), Stadt	4.908	4.851	1.376	28,4
15003	Magdeburg, Landeshauptstadt	5.516	5.466	1.602	29,3
15081	Altmarkkreis Salzwedel	1.457	1.452	524	36,1
15082	Anhalt-Bitterfeld	2.863	2.823	950	33,7
15083	Börde	3.103	3.073	726	23,6
15084	Burgenlandkreis	3.127	3.095	791	25,6
15085	Harz	3.629	3.589	1.007	28,1
15086	Jerichower Land	1.328	1.317	401	30,5
15087	Mansfeld-Südharz	1.804	1.785	475	26,6
15088	Saalekreis	3.562	3.506	770	21,9





<b>Landkreis/ kreisfreie Stadt</b>		<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020*</b>
<b>Altmarkkreis Salzwedel**</b>	Absolut	896	828	826	833	693	607
	Relativ	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
<b>Saalekreis</b>	Absolut	2.501	2.391	2.356	2.176	1.784	1.374
	Relativ	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
<b>Landkreis Witten- berg</b>	Absolut	2.223	2.105	2.082	1.961	1.553	k. A.
	Relativ	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

\* vorläufiger Stand

\*\* Darstellung der vollen und teilweisen Übernahme der Kostenbeiträge

**Quelle: Darstellung der Landkreise / kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe**